Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

1. TEIL: EINFÜHRUNG 5
1. Fragestellungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts (IPRG 1) 5
1.1 Frage der internationalen Zuständigkeit 5
1.2 Frage des anwendbaren Rechts 6
1.3 Frage der Anerkennung und Vollstreckung 6
2. Fragestellungen im IPR: Salle Modulable 7
3. Erfordernis eines internationalen Sachverhalts 7
4. Arten von IPR-Kollisionsnormen 7
4.1 Selbstständige Kollisionsnormen 7
4.1.1 Allseitige Kollisionsnormen 8
4.1.2 Einseitige Kollisionsnormen 8
4.2 Unselbständige Kollisionsnormen 8
2. TEIL: RECHTSQUELLEN DES IPR UND IZPR 10
1. Internationale Rechtsquellen 10
1.1 Lugano-Übereinkommen. 10
1.2 Anwendungsbereich eines Staatsvertrags 10
2. Nationale Rechtsquellen 11
3. TEIL: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT 12
1. Direkte und indirekte internationale Zuständigkeit 12
1.1 Direkte internationale Zuständigkeit (=Entscheidungszuständigkeit) 12
1.2 Indirekte internationale Zuständigkeit (=Anerkennungszuständigkeit) 12
2. Internationale örtliche Zuständigkeit 12
3. Massgebliche Rechtsquellen 12
4. Arten der internationalen Zuständigkeit 12
4.1 Allgemeine Zuständigkeit 12
4.2 Besondere Zuständigkeit 12
5. Prüfung der internationalen Zuständigkeit 13
6. Internationale Zuständigkeit nach dem LugÜ 14
6.1 Verhältnis des LugÜ zum IPRG 14
6.2 Anwendungsbereich des LugÜ (LugÜ 1) 14
6.3 Gerichtsstände des LugÜ 14
6.3.1 Allgemeiner Gerichtsstand nach LugÜ 2: 14
6.3.2 besonderen Gerichtsständen nach LugÜ 5-6 14
6.3.3 Gerichtsstandsvereinbarung nach LugÜ 23 14
6.3.4 Verbrauchergerichtsstand nach LugÜ 15-17 14
6.3.5 Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes nach LugÜ 5 Ziff. 1 14
6.3.6 Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach LugÜ 5 Ziff. 3: 15
7. Internationale Zuständigkeit nach dem IPRG 15
8. Verfahrenskonzentration 16
8.1 Verfahrenskonzentration unter dem LugÜ 16
8.2 Verfahrenskonzentration nach IPRG 16
9. Anerkennung und Vollstreckung ausländischen Entscheidungen 16
9.1 Voraussetzungen (LugÜ 34 ff., 41, IPRG 25 ff.) 17
9.2 Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung, wenn Urteil aus LugÜ-Staat 18
4. TEIL: GRUNDLAGEN DES AT IPRGS 20
1. Recht der natürlichen Personen (IPRG 33 ff) 20
1.1 Grundsatz des internationalen Privatrechts der natürlichen Personen 20
1.2 Rechts- und Handlungsfähigkeit 20
1.2.1 Rechtsfähigkeit (IPRG 34 I i.V.m. ZGB 11) 20
1.2.2 Handlungsfähigkeit (IPRG 35) 20
1.3 Namensrecht (IPRG 37-40) 21
1.4 Persönlichkeitsschutz (IPRG 33 II) 21
2. Renvoi (IPRG 14) 21
2.1 Sachnorm- und Gesamtverweisung 21
2.2 Rechtsfolgen einer Gesamtverweisung 22
2.3 Prüfungsschema 22
3. Qualifikation 23
4. Verweis auf ausländisches Recht 23
4.1 Rückholmechanismen im IPR 23

4.2 Anwendung ausländischen Rechts ... 24
4.2.1 Staaten mit mehreren Rechtsordnungen: ... 24
4.2.2 Anwendung des materiellen ausländischen Rechts (IPRG 16) ... 24
5. Ausnahmeklausel (IPRG 15) ... 25
6. (Negativer) Orde public (IPRG 17 i.V.m. 27 I) ... 25
7. Das Problem der Vorfrage ... 25
5. TEIL: EU-IZPR/IPR ... 27
1. IZPR ... 27
1.1 Brüssel Ia-VO ... 27
1.1.1 Inhalt ... 27
1.1.2 Fazit aus CH-Sicht: ... 27
1.2 Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (VTVO) ... 27
1.3 Mahnverfahren ... 27
1.4 Bagatellverfahren ... 28
1.5 Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke ... 28
1.6 Beweisaufnahme ... 28
1.6.1 Ehetrennung, elterliches Sorgerecht und Kindesentführung ... 28
1.6.2 Unterhaltsrecht ... 28
1.6.3 Güterrecht ... 29
1.6.4 Erbrecht ... 29
1.6.5 Insolvenzverfahren (EulnsVO) ... 29
2. Anwendbares Recht ... 29
2.1 Vertragsrecht (Rom I-VO) ... 29
2.2 Ausservertragliches Schuldrecht (Rom II-VO) ... 30
2.3 Ehescheidungsrecht (Rom III-VO) ... 30
2.4 Erbrecht, Güterrecht, Unterhaltsrecht ... 31
3. Zusammenfassung ... 31
3.1 Keine gesetzliche Regelung ... 31
6. TEIL: KONSUMENTEN- UND ARBEITSRECHT ... 32
1. Konsumentenrecht ... 32
1.1 Internationale Zuständigkeit nach LugÜ ... 32
1.1.1 Abschlussmödalitäten (LugÜ 15) ... 32
1.1.2 Gerichtsstände (LugÜ 16 f) ... 32
1.2 Internationale Zuständigkeit: Besonderheiten des EU-Rechts ... 32
1.2.1 Brüssel Ia-VO ... 32
1.2.2 EU-Mahnverfahren ... 32
1.2.3 VTVO ... 32
1.3 Internationale Zuständigkeit nach IPRG ... 32
1.3.1 IPRG 114 I: Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 120 I ... 32
1.4 Anwendbares Recht nach der Rom I-VO ... 33
1.5 Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ (LugÜ 35 I) ... 33
1.6 Anerkennung und Vollstreckung nach IPRG (149 II b) ... 33
2. Arbeitsrecht ... 33
2.1 Internationale Zuständigkeit nach LugÜ ... 33
2.2 Internationale Zuständigkeit nach IPRG (IPRG 115 i.V.m 121) ... 34
2.2.1 Anwendbares Recht nach Rom I-VO ... 35
2.3 Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ 33 ff ... 35
2.4 Anerkennung und Vollstreckung nach IPRG 149 II c ... 35
7. TEIL: DELIKTSRECHT (IPRG 129 FF.) ... 36
1. Internationale Zuständigkeit ... 36
1.1 nach LugÜ – Deliktsgerichtsstand (LugÜ 2 I i.V.m. 5 Ziff. 3) ... 36
1.2 nach IPRG (129 ff.) ... 38
2. Anwendbares Recht (IPRG 132 f.) ... 39
2.1 Delikten im Allgemeinen ... 39
2.1.1 Subjektive Anknüpfung ... 39
2.1.2 Objektive Anknüpfung (IPRG 133) ... 39
2.2 Besondere Delikte (IPRG 134 ff.) ... 39
2.3 Action directe (IPRG 141) ... 41
2.4 Mehrere Schädiger (IPRG 140) ... 41
2.5 Umfang (IPRG 142) ... 42

2.6 Streitgenossen ... 42
3. Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 33 ff. i.V.m. IPRG 149 II f.) ... 42
4. Kombination von Anknüpfungen (Repetition) ... 43
8. TEIL: SACHEN- UND TRUSTRECHT ... 44
1. Internationales Sachenrecht (IPRG 97 ff.) ... 44
1.1 Dingliche Rechte im IPR ... 44
1.2 Dingliches Statut bei Immobilien ... 44
1.2.1 Zuständigkeit (LugÜ 22 Ziff. 1, IPRG 97) ... 44
1.2.2 Anwendbares Recht (IPRG 99) ... 44
1.2.3 Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 32 ff.) ... 44
1.3 Dingliches Statut bei beweglichen Sachen ... 44
1.3.1 Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 32 ff, IPRG 108 II) ... 44
1.3.2 Zuständigkeit (LugÜ 23, 2, IPRG 98) ... 44
1.3.3 Anwendbares Recht (IPRG 100 ff) ... 44
1.3.4 Besondere Regeln für bestimmte Arten beweglicher Sachen (IPRG 105 ff.) ... 45
1.4 Mobiliarsicherheiten ... 45
1.5 Relevanz der Zeit: Statutenwechsel ... 45
1.5.1 Bei Statutenwechsel: Anwendung des alten und des neuen Status? ... 46
1.5.2 Besonderheiten beim internationalen Sachenrecht ... 46
1.6 Qualifikation 2. Grades ... 47
2. Trustrecht ... 50
9. TEIL: VERTRAGSRECHT ... 51
1. Streiterledigung in internationalen Rechtsstreitigkeiten ... 51
2. Zuständigkeiten im Vertragsrecht LugÜ-IPRG ... 51
2.1 Prüfungsschema ... 51
3. Gerichtsstandvereinbarung (LugÜ 23) ... 51
4. Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 / IPRG 113) ... 52
5. Anwendbares Recht (IPRG 116 ff) ... 52
6. CISG ... 53
7. Vorsorgliche Massnahmen ... 53
7.1 Die Verträge mit «Les Heuers»: ... 54
7.2 Praktischer Hinweis: ... 54
7.3 Die Verträge mit «Les Heures»: ... 54
7.4 Praktische Hinweise: ... 54
7.5 Der Vertrag mit al Safer: ... 54
7.6 Praktischer Hinweis: ... 54
10. TEIL: GESELLSCHAFTSRECHT ... 55
1. Funktion ... 55
2. Begriff (IPRG 150 I) ... 55
3. Internationale Zuständigkeit ... 55
3.1 Nach dem LugÜ ... 55
3.2 nach dem IPRG (IPRG 151-153) ... 55
4. Anwendbares Recht ... 56
5. Ermittlung des Gesellschaftsstatuts ... 56
5.1 Theorien des internationalen Gesellschaftsrechts ... 57
5.1.1 Gründungstheorie (/ Inkorporationstheorie) (IPRG 154 I) ... 57
5.1.2 Sitztheorie (IPRG 154 II) ... 57
6. Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung ... 58
6.1 Sonderanknüpfungen (IPRG 156 ff.) ... 58
6.1.1 Namens- und Firmenschutz (IPRG 157) ... 59
6.1.2 Handlungsfähigkeit und Vertretung (IPRG 158) ... 59
6.1.3 Aussenhaftung (IPRG 159) ... 59
6.1.4 Zweigniederlassung ausländischer Gesellschaften (IPRG 160) ... 60
7. Grenzüberschreitende Sitzverlegung ... 60
7.1.1 Sitzverlegung ins Inland (IPRG 161 f.) → Zuzug ... 60
7.1.2 Sitzverlegung ins Ausland (IPRG 163) → Wegzug ... 60
8. Europäische Union ... 63
8.1 Niederlassungsfreiheit (AEUV 49 / 54) ... 63
8.2 Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit für das internationalen Gesellschaftsrecht ... 63

11. TEIL: IMMATERIALGÜTER- UND INSOLVENZRECHT 64
1. IMMATERIALGÜTERRECHT (IPRG 109-111) 64
1.1 Grundproblematik 64
1.1.1 Ausschliesslichkeitsrechte mit erga omnes-Wirkung 64
1.1.2 **Sachrecht (**materiellen Recht) 64
1.1.3 Anwendbares Recht: 64
1.2 Zuständigkeit 64
1.2.1 Bestandesklagen (LugÜ 22 Ziff. 4, 23; IPRG 109 I) 64
1.2.2 Verletzungsklagen (LugÜ 2 I, 5 Ziff. 3; IPRG 109 II) 64
1.2.3 Klagen aus Vertrag (LugÜ 2 I, 5 Ziff. 1 i.V.m. IPRG 112 ff.) 65
1.3 Anwendbares Recht 65
1.3.1 Immaterialgüterrechtsstatut (IPRG 110 I) 65
1.3.2 Vertragsstatut (IPRG 122) 65
2. INSOLVENZRECHT 66
2.1 Rechtslage in der CH 67
2.1.1 Inländischer Hauptkonkurs 67
2.1.2 Inländischer Hilfskonkurs (IPRG 166 ff.) 68
2.1.3 Niederlassungskonkurs 68
2.2 Rechtsquellen des Insolvenzrechts 68
2.2.1 Reform des IPRG (1/1/2019) 69

1. Teil: Einführung

1. Fragestellungen des internationalen Privat- und Zivilprozessrechts (IPRG 1)

In einem Sachverhalt mit Auslandsberührung stellen sich folgende erhebliche Fragen, d.h.

1. Frage der **internationalen Zuständigkeit**: Die Gerichte welchen Landes sind für die Streitentscheidung international zuständig?
2. Frage des **anwendbaren Rechts**: Das Recht welchen Landes ist anwendbar?
3. Frage der **Anerkennung und Vollstreckung**: Kann ein ausländisches Urteil in der Schweiz bzw. ein schweizerisches Urteil im Ausland anerkannt und vollstreckt werden?
4. Fragen der **internationalen Rechtshilfe** = kann das Gericht im Ausland Beweise erheben? Können gerichtliche Dokumente an ausländische Justizbehörden übermittelt werden?

1.1 Frage der internationalen Zuständigkeit

→ welches Gericht entscheiden wird.

Grds. jedes Gericht wendet zur Ermittlung des anwendbaren Rechts sein eigenes IPR an. Die IPR-Regeln sind jedoch in den verschiedenen Staaten oft recht unterschiedlich, was dazu führt, dass je nachdem, in welchem Staat eine Klage eingeleitet wird, ein anderes materielles Recht zur Anwendung gelangen kann bzw. ein kann somit u.U. eine „Wahl" getroffen werden (sog. forum shopping).

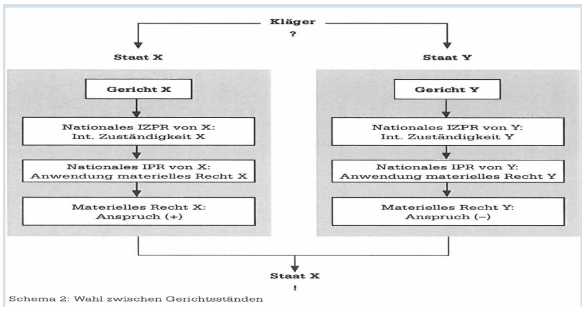

Schema 2: Wahl zwischen Gerichtsständen

- Wahl des Forums → welches Kollisionsrechts und welches materielle Recht im konkreten Fall Anwendung findet
- Regeln über die Beachtung der ausländischen Rechtshängigkeit → Zugang zu den inländischen Gerichten gesperrt + Verhinderung Anwendung des inländischen IPR

Fall 1

Student S aus Kreuzlingen (CH) kauft beim Händler H in Konstanz (D) ein gebrauchtes Mountainbike zum Preis von 400,- Euro. H macht im schweizerischen Grenzgebiet intensiv Werbung mit seinen äusserst günstigen Preisen. Da S momentan nicht flüssig ist, das Bike aber am nächsten Wochenende für eine Tour durch den Thurgau mit Freunden benötigt, nimmt er bei H zudem einen unbefristeten Kredit zur Finanzierung des Bikes auf. Vereinbart wird die Geltung deutschen Rechts. Da sich die finanzielle Situation von S verschlechtert, möchte dieser zwei Monate später den Kredit kündigen. H beharrt jedoch auf dem geschlossenen Vertrag. S will gegen H klagen.

Was raten Sie als Anwalt/Anwältin Ihrem Kommilitonen?

Hinweise:

1) Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO: Ein Vertrag, den ein Verbraucher „mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer"), unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer (...) oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat (...) ausrichtet."
2) Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO: „Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag (...) anzuwendende Recht (...) wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewahrt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf."

1.2 Frage des anwendbaren Rechts

NB Das IPRG ist tatsächlich nicht als materielles Recht zu betrachten, sondern als reines Verweisungsrecht.

Schema 1: Aufgabe des Kollisionsrechts

1.3 Frage der Anerkennung und Vollstreckung

Territorialitätsprinzip = Ein Staat darf seine Hoheitsgewalt nur auf seinem eigenen Territorium ausüben

→ in Fälle, in denen die Vollstreckung an einem spezifischen Ort erfolgen muss, z.B. wo sich der Schuldner aufhält bzw. wo sich Vermögenswerte des Schuldners befinden, muss erst das inländische Urteil von den ausländischen Vollstreckungsorganen anerkannt (bzw. für vollstreckbar erklärt) und durchgesetzt werden.

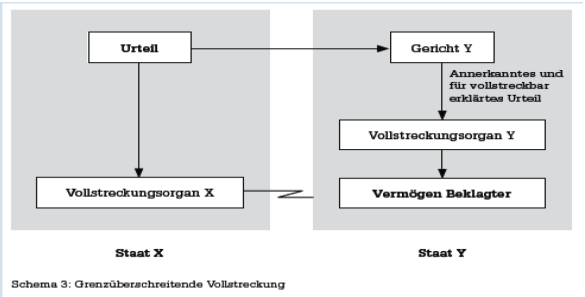

Schema 3: Grenzüberschreitende Vollstreckung

Beispielsfall

Erbfolge: A stirbt mit letztem Wohnsitz in Frankfurt.

Welches Recht ist auf die Erbfolge anwendbar?

- IPRG 90-91
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

  vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

  Art. 21

  (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

  (2) Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört.

Wo hat Erbin B gegen die anderen vorzugehen, wenn sie der Meinung ist, das Testament sei nicht richtig berücksichtigt worden?

Erbin B erlangt ein Urteil eines Gerichts in Deutschland. Kann sie dieses Urteil in die CH vollstrecken, wenn die Erbinnen es nicht C und D es nicht freiwillig erfüllen?

2. Fragestellungen im IPR: Salle Modulable

- 2007: Künstler Chriftof Engehlhorn (Meggen) stellt ggü der „Rütli-Stiftung" (LU) CHF 120 mio. für den Bau der Salle Modulable in Aussicht.
  Das Geld soll über den Butterfield-Trust (Sitz: Bermuda-Inseln; beherrscht durch Engelhorn als Sattler), an eine zu gründende Stiftung Salle Modulable bezahlt werden (LU).
- 2010: Tod Engelhorn. Butterfield Trust widerruft die Zusage und beruft sich auf Unwirksamkeit Schenkungsversprechen, eventuell Eintritt von Resolutivbedingung für die Auszahlung des Geldes.

Was können die Begünstigten tun?

- 2014: Judgment Supreme Court Bermuda:
  - Butterfield Trust (Bermuda) hat Stiftung Salle Modulable + Rütli Stiftung (CH) bis zu CHF 120 Mio. für das Projekt herauszugeben.
  - Grund: zw. Dem Trustee, Butterfield Trust und der Rütli-Stiftung ist ein Schenkungsvertrag gem. CH-Recht für die Stiftung Salle Modulable als Empfänger zustande gekommen

3. Erfordernis eines internationalen Sachverhalts

Internationale Bezüge sind aber nicht zu einfach anzunehmen (**z.B. nicht, wenn ein japanischer Tourist in einer Luzerner Bäckerei ein Stück Wähe kauft**). Kriterien:

- internationale Relevanz
  Z.B. B. Keine internationale Relevanz gibt es im Deliktsrecht, da hier grds. auf den Handlungs- bzw. Verletzungsort ankommt
- gewisse Qualität der internat. Bezug

4. Arten von IPR-Kollisionsnormen

Vs: IPR-Sachnormen = Normen, die die Frage selbst materiell lösen. Sie sind keine Kollisionsnormen
z.B. CISG (Wiener Kaufrecht).

4.1 Selbstständige Kollisionsnormen

Selbstständige Kollisionsnormen = Normen, die ohne Hinzuziehung weiterer Normen die auf einen Sachverhalt anwendbare Rechtsordnung bestimmen.

Der Tatbestand einer selbständigen Kollisionsnorm besteht aus Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungsmerkmal.

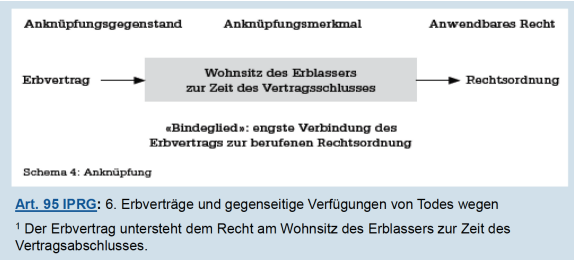

Schema 4: Anknüpfung

Art. 95 IPRG: 6. Erbverträge und gegenseitige Verfügungen von Todes wegen
[1] Der Erbvertrag untersteht dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zur Zeit des Vertragsabschlusses.

- Anknüpfungsgegenstand (→ Verweisungsbegriff) = Rechtsfrage, die nach dieser Norm angeknüpft wird,
  z.B. IPRG 95 I „Erbvertrag".

- Anknüpfungsmerkmal (→ Anknüpfungsgrund) = Er verbindet den Anknüpfungsgegenstand mit einer Rechtsordnung. Er lässt sich bei vielen Kollisionsnormen in drei Elemente zerlegen:
  - Anknüpfungspunkt: Element des Sachverhalts, das den engsten ZH zw. der Rechtsfrage und der Rechtsordnung begründet,
    z.B. IPRG 95 I „Wohnsitz".
  - Anknüpfungsperson: Maßgebliche Person bei personenbezogenen Anknüpfungspunkten,
    z.B. IPRG 95 I „Erblasser"
  - Anknüpfungszeitpunkt,
    z.B. IPRG 95 I „zur Zeit des Vertragsschlusses"

RF einer selbstständigen Kollisionsnorm: Verweisung auf eine Rechtsordnung (z.B. schweizerisches Recht.)

Statut = das auf einen bestimmten Anknüpfungsgegenstand anwendbare Recht
z.B Personalstatut, Vertragsstatut, Deliktsstatut, …

Lex = das aufgrund eines bestimmten Anknüpfungspunktes anwendbares Recht

- Lex Fori = Forumsrecht → CH-Recht
- Lex domicili = Wohnsitzrecht
- Lex Patriae = Heimatrecht
- Lex Rei sitae = Recht des Lagerorts
- Lex Causae = das in der Sache anwendbare Recht

NB gesonderte / akzessorische (= Anknüpfung nach der Lex causae) Anknüpfung

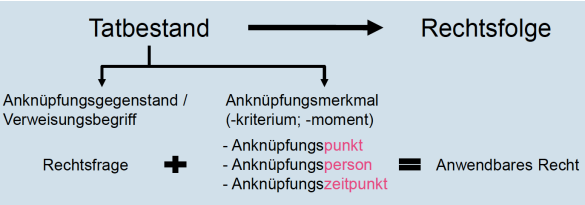

4.1.1 Allseitige Kollisionsnormen

Allseitige Kollisionsnormen = selbständige Kollisionsnormen, die sowohl auf die schweizerische als auch auf ausländische Rechtsordnungen verweisen können.
z.B. IPRG 95 I.

4.1.2 Einseitige Kollisionsnormen

Einseitige Kollisionsnormen = selbständige Kollisionsnormen, die nur eine (grds. schweizerische) Rechtsordnung für anwendbar erklären können.
z.B. IPRG 44.

4.2 Unselbständige Kollisionsnormen

Unselbständige Kollisionsnormen = Normen, die einfach die selbständigen Kollisionsnormen ergänzen
z.B. IPRG 14.

Fall 1

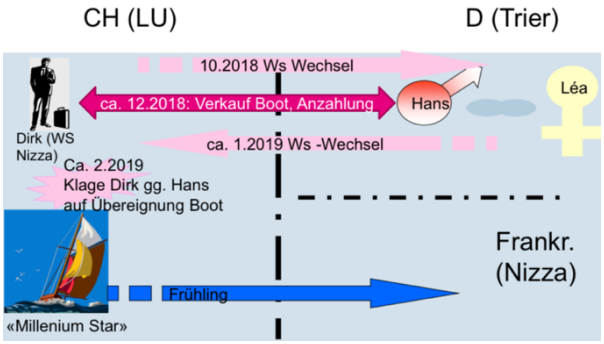

1) Musste Dirk Veder in CH klagen oder hätte er auch in Nizza klagen können?
2) Welche nationale Rechtsordnung muss das Lu-Gericht bei der Prüfung der Ansprüche anwenden?
3) Wie könnte Dirk an das Boot herankommen, das nun in FR liegt?
4) Welche drei klassischen Fragen des IPR und IZPR stellen sich im vorliegenden Fall? In welcher Beziehung stehen diese Fragen zueinander?
5) Welches sind die zwei wichtigsten Rechtsquellen für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit durch ein schweizerisches Gericht? Prüfen sie nach beiden Rechtsquellen, ob schweizerische Gerichte für die Streitentscheidung international zuständig sind (Beachten Sie dazu Hinweis 1).
6) Hans, der ein Gesetz zur Hand hat, betrachtet Art. 9 KKG und überlegt, ob diese Norm auch auf den vorliegenden Vertrag anwendbar ist, der während seiner Zeit in Deutschland dort geschlossen wurde. Was ist an diesem Ansatz falsch? Wie lautet der richtige Ansatz? KKG 9: «Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.»
7) Welche ist die wichtigste Rechtsquelle für die Bestimmung des anwendbaren Rechts durch ein schweizerisches Gericht?
8) Welchem Recht unterliegt der Kaufvertrag zwischen Victor und Karol? Welches kollisionsrechtliche Interesse liegt der massgeblichen Norm des IPRG zugrunde?
9) Aufgrund der Rechtswahl zu Gunsten des schweizerischen Rechts beruft sich Victor auf die Ungültigkeit des Vertrages mangels Einhaltung der erforderlichen Schriftform gemäss Art. 9 KKG. Würde er mit dieser Argumentation durchkommen, wenn der Vertrag nach deutschem Recht mündlich geschlossen werden könnte? (Beachten Sie dazu Hinweis 2.) Welches kollisionsrechtliche Interesse liegt der massgeblichen Norm des IPRG zugrunde?
10) Angenommen, das Luzerner Gericht verurteilt Victor zur Übereignung von „Mary“, dieser weigert sich jedoch, dem rechtskräftigen Urteil nachzukommen. Kann Karol das Luzerner Urteil direkt in Frankreich durch einen schweizerischen oder einen französischen Vollstreckungsbeamten durchsetzen lassen?

Hinweis: Es sind lediglich Art. 2 LugÜ sowie Art. 112 Abs. 1 IPRG zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass der vorliegende Vertrag unter Art. 9 KKG fällt.

2. Teil: Rechtsquellen des IPR und IZPR

Beim IPR und IZPR handelt es sich grds. um nationales Recht, d.h. jeder Staat hat sein eigenes IPR und IZPR. Staatsverträge gewinnen aber zunehmend an Bedeutung.

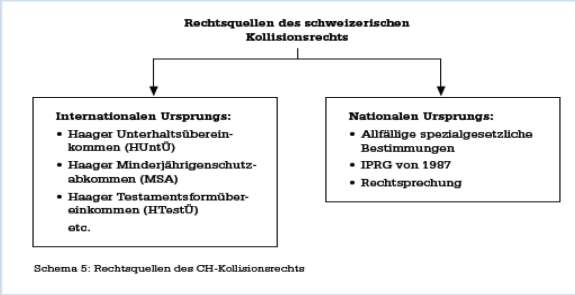

Schema 5: Rechtsquellen des CH-Kollisionsrechts

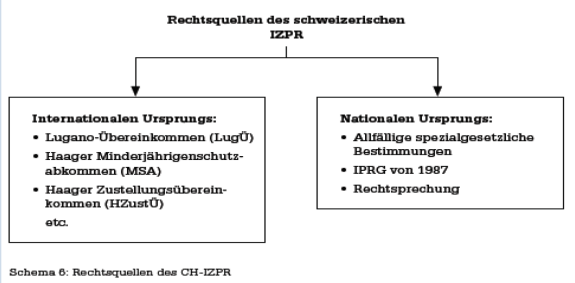

Schema 6: Rechtsquellen des CH-IZPR

1. Internationale Rechtsquellen

Internationale Rechtsquellen des IPR und IZPR sind Staatsverträge (völkerrechtliche Verträge).

Sofern ein Staatsvertrag sachlich, räumlich und zeitlich anwendbar ist, ist nicht das nationale, sondern der Staatsvertrag anzuwenden; sie haben also den Vorrang vor den nationalen Gesetzen (IPRG 1 II).

1.1 Lugano-Übereinkommen.

Convention Double = inhaltsgleich mit EU-Recht (aber seit Revision Unterschiede)

Vertragsstaaten:

- EU-Mitgliedstaaten
  NB Brexit: automatischer Übergang vom Brüssel- zum Lugano-System unmöglich > Lösung: Neubetritt EN
- CH, IS, NW

NB Protokoll Nr. 2 zur Auslegung LugÜ:

- Vorbehalt: Rechtsprechung EuGH / Vertragsstaaten
- Zeitpunkt:
  - Vor 9/88: Übernahme zwingend notwendig
  - Nach 9/88: gebührend Rechnung tragen

1.2 Anwendungsbereich eines Staatsvertrags

- Sachlicher Anwendungsbereich = Welcher Rechtsfragen werden durch den Staatsvertrag geregelt?

- Persönlicher Anwendungsbereich = Auf welche Personengruppe ist der Staatsvertrag anwendbar?
- Räumlicher Anwendungsbereich = Ggü. welchen Staaten od. Personen gelangt der Staatsvertrag in räumlicher Hinsicht zur Anwendung?
- Zeitlicher Anwendungsbereich = Wann ist der Staatsvertrag in Kraft getreten? Entfaltet er Rück- / Vorwirkungen?

2. Nationale Rechtsquellen

→ Erst wenn die Prüfung der Anwendbarkeit eines Staatsvertrages negativ ausgefallen ist, ist der Sachverhalt nach der einschlägigen nationalen Rechtsquellen zu beurteilen, insbes. IPRG.

NB Lex specialis hat Vorrang: d.h. spezielleres Gesetz (z.B. OR 1086 ff. bzw. 1138 ff.) geht dem allgemeinen IPRG vor.

Fall

Die Siemens AG (AU) hat in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren in Ungarn zunächst eine Geldbusse gezahlt und nach dem Verfahren in zweiter Instanz eine Rückerstattung erhalten, die später (in letzter Instanz) für rechtswidrig erklärt worden ist. Die Wettbewerbsbehörde klagt nunmehr in Budapest gegen Siemens auf Rückerstattung der von der Behörde an Siemens gezahlten Zinsen auf der Grundlage von § 361 Abs. 1 des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ungerechtfertigte Bereicherung).

Besteht in Ungarn ein Gerichtsstand nach der Brüssel I-VO?

3. Teil: Internationale Zuständigkeit

1. Direkte und indirekte internationale Zuständigkeit

1.1 Direkte internationale Zuständigkeit (=Entscheidungszuständigkeit)

Direkte internationale Zuständigkeit = unter welchen VSS die schweizerischen Gerichte zur Entscheidung internationaler Sachverhalte berufen sind (IPRG 112 I)

1.2 Indirekte internationale Zuständigkeit (=Anerkennungszuständigkeit)

Indirekte internationale Zuständigkeit = welche ausländischen Entscheidungen in der CH anerkannt und vollstreckt werden (IPRG 149 I lit. a.)

CH kann zu weit gehenden ausländischen Zuständigkeiten abwehren. Es handelt sich grds. um Zuständigkeitsregeln, die eine bestimmte Gruppe (bspw. die eigenen Staatsangehörigen) ohne sachlichen Grund bevorzugen.

2. Internationale örtliche Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit = welche Gerichte innerhalb eines Staates zuständig sind.

VSS: Internationale Zuständigkeit

NB Bei der Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften des LugÜ und des IPRG ist immer genau darauf zu achten, ob die einschlägige Bestimmung nur die internationale oder auch die örtliche Zuständigkeit regelt.

- Einige Bestimmungen in Lugano-Übereinkommen und fast alle im IPRG treffen Aussagen über beide
  z.B. LugÜ 5 Ziff. 2, IPRG 97.
- Andere aber nur über die internationale Zuständigkeit → örtliche Zuständigkeit muss dann nach dem IPRG bestimmt werden.
  z.B. LugÜ 2 bzw. LugÜ 22 Ziff. 1

3. Massgebliche Rechtsquellen

So haben die europäischen Staaten mit dem Lugano Übereinkommen ein Übereinkommen geschlossen, das in Zivil- und Handelssachen die Frage der Zuständigkeit fast abschliessend regelt.

4. Arten der internationalen Zuständigkeit

4.1 Allgemeine Zuständigkeit

Sowohl nach dem LugÜ als auch nach dem IPRG besteht eine allgemeine Zuständigkeit in dem Staat bzw. an dem Ort, in bzw. an dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Diese greift aber nur dann ein, wenn keine verdrängende Zuständigkeit besteht (LugÜ 2 I und IPRG 2).

4.2 Besondere Zuständigkeit

Sie bestehen für einzelne Rechtsgebiete, insbes.

- **Alternative** Zuständigkeit = Der Kläger kann wählen, vor welchem Gericht er klagt
  z.B. LugÜ 5 „kann verklagt werden“, IPRG 114 I
- **Ausschliessliche** Zuständigkeit = Nur die Gerichte eines Staates sollen zuständig sein und andere Zuständigkeiten, wie z.B. den allgemeinen Gerichtsstand, sind ausgeschlossen
  z.B. LugÜ 22 Ziff. 1, IPRG 97.
  NB Er kann passieren, dass ein Kläger ein einem anderen Staat eine Klage einreicht, obwohl er aus dem LugÜ / IPRG keine Zuständigkeit ableiten kann. So wir das ausländische Urteil wegen Verstosses gegen die ausschließliche Zuständigkeit in der CH nicht anerkannt
  z.B. IPRG 108 I flankiert die Vorschrift von IPRG 97 dahingehend, LugÜ 35 I.
- **Zwingende** Zuständigkeit = Sie kann nicht durch Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23, IPRG 5) bzw. Einlassung (LugÜ 24, IPRG 6) abbedungen werden kann. Dazu:
  - ausschliesslichen Zuständigkeiten nach LugÜ 22
  - weitere besondere Zuständigkeiten nach IPRG
    z.B. familienrechtliche Zuständigkeiten nach IPRG 5 f.

  NB: Hier ist es aber möglich, dass ein Wahlrecht des Klägers besteht (= alternative zwingende Gerichtsstände).

5. Prüfung der internationalen Zuständigkeit

Dem IPRG ist nur zu entnehmen, wann CH-Gerichte für eine Entscheidung international zuständig sind.
NB man darf keinesfalls aus den Vorschriften des IPRG eine internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte herleiten.

Z.B. Hat der Beklagte seinen Wohnsitz in Kenia, so darf man nicht in Anwendung von IPRG 2 eine internationale Zuständigkeit kenianischer Gerichte annehmen. Da wenn keine schweizerische Zuständigkeit anzunehmen ist, muss die Prüfung abgebrochen werden bzw. nach kenianischem Recht weiter zu bestimmen ist.

Bei der Anwendung von LugÜ ist hingegen anders, da es ein multilaterales Abkommen ist bzw. auch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte.

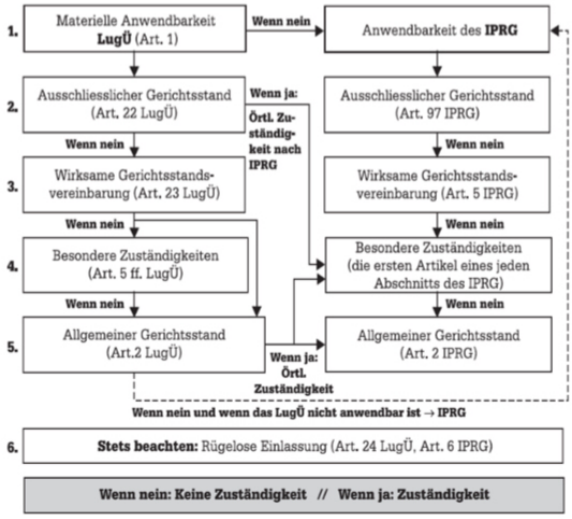

6. Internationale Zuständigkeit nach dem LugÜ

6.1 Verhältnis des LugÜ zum IPRG

Ist das LugÜ anwendbar, kann grds. nicht mehr auf das IPRG zurückgegriffen werden.

NB Das IPRG behält jedoch eine Lückenfüllungsfunktion, wenn das LugÜ die internationale, aber keine örtliche Zuständigkeit regelt (z.B. LugÜ 2 und IPRG 129 I im Deliktsrecht).

6.2 Anwendungsbereich des LugÜ (LugÜ 1)

- Sachlicher Anwendungsbereich: Zivil- und Handelssachen
  NB Ausnahmen nach Abs. 2 zu beachten.
- Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich nach LugÜ 2-7: Grundsatz ist, dass der Beklagte seinen Wohnsitz (vgl. LugÜ 59 i.V.m. IPRG 20 bzw. LugÜ 22 Ziff. 2 i.V.m. 60 i.V.m. IPRG 21) in einem Vertragsstaat hat, sonst → LugÜ 4 zur Anwendung. AUSNAHME:
  - LugÜ 22 (wobei es nicht auf den Wohnsitz ankommt)
  - LugÜ 23 (bei Gerichtsstandvereinbarungen genügt der Wohnsitz irgendeiner Partei).

  NB LugÜ kommt auch dann zur Anwendung, wenn nur eine Partei Wohnsitz in der Schweiz hat bzw. keine andere Verbindung zu einem Vertragsstaat gibt, sondern lediglich zu einem Drittstaat, z.B. Beklagte Wohnsitz in der CH und Kläger in Pakistan.

6.3 Gerichtsstände des LugÜ

6.3.1 Allgemeiner Gerichtsstand nach LugÜ 2:

6.3.2 besonderen Gerichtsständen nach LugÜ 5-6

insb. bei:

- Versicherungssachen (LugÜ 8-14),
- Verbrauchersachen (LugÜ 15-17)
- individuellen Arbeitsverträgen (LugÜ 18-21) und
- ausschliesslichen Zuständigkeiten nach LugÜ 22.

NB: Wenn der Erfüllungsort eines Vertrags im Wohnsitzstaat des Beklagten liegt, ergibt sich die internationale Zuständigkeit nicht aus LugÜ 5 Ziff. 1 bzw. 3, sondern allein aus LugÜ 2 I.

6.3.3 Gerichtsstandsvereinbarung nach LugÜ 23

6.3.4 Verbrauchergerichtsstand nach LugÜ 15-17

6.3.5 Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes nach LugÜ 5 Ziff. 1

NB regelt sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit.

Voraussetzungen:

- Vertrag od. Ansprüche aus einem Vertrag:
  - Verträge über den Warenkauf od. Erbringung von Dienstleistungen (wobei auch Werkverträge und Aufträge erfasst sind) nach LugÜ 5 Ziff. 1 lit. b: → Einheitlicher Gerichtsstand am Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Verpflichtung (d.h. Lieferpflicht bzw. Dienstleistungspflicht);

  - Alle weitere Verträge nach LugÜ 5 Ziff. 1 lit. a (z.B. Vertriebsverträge, Miete und Pachtverträge, usw. soweit sie nicht unter LugÜ 15-17 fallen)
- Bestimmung des Erfüllungsortes
  - Verträge über den Warenkauf od. Erbringung von Dienstleistungen nach LugÜ 5 Ziff. 1 lit. b bestimmt;
  - Alle weitere Verträge nach LugÜ 5 Ziff. 1 lit. a:
    - lex fori
    - lex causae zu bestimmen (also nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht). Das EuGH hat sich für die Bestimmung nach lex causae ausgesprochen.

NB Annexzuständigkeit für Klagen aus Delikt: Bei Konkurrenz vertraglichen und deliktischen Ansprüchen ist fraglich, ob das durch den Vertragsgerichtsstand berufene Gericht auch über den deliktischen Ansprüchen entscheiden darf (und das Gegenteil). Nach der Rechtsprechung des EuGHs ist aber sie abzulehnen, d.h. der Schuldner sollte in einem solchen Fall am allgemeinen Gerichtsstand gemäß LugÜ 2 I klagen.

6.3.6 Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach LugÜ 5 Ziff. 3:

- Unerlaubte Handlung: Dabei wird der Begriff der unerlaubten Handlung vom EuGH weit ausgelegt, d.h. es zählen auch die Gefährdungshaftung, die Produkthaftung und negatorische Unterlassungsansprüche dazu. Ferner sind auch negative Feststellungsklagen möglich.
- Gerichtsstand am Schadenseintrittsort:
  - Distanzdelikte, wo der Handlungs- und Erfolgsort auseinanderfallen kann der Geschädigte wählen, ob er am Handlungs- bzw. am Erfolgsort klagt.
    - Handlungsort: Ort, an dem die direkte Ursache für diese Rechtsgutverletzung gesetzt wurde.
    - Erfolgsort: Ort, an dem eine Rechtsgutverletzung eintritt. Maßgebend ist der Ort der ersten unmittelbaren Rechtsgutverletzung (z.B. Unfall in Spanien), Folgeschäden sind unerheblich (z.B. Reparaturkosten in CH).
- Streudelikte = Delikte, die in einer Vielzahl von Staaten primäre Schäden verursachen und daher mehrere Erfolgsorte zur Folge haben (z.B. Pressedelikte).
  Nach dem EuGH kann man an jedem Erfolgsort nur den Schaden einklagen, der in diesem Staat entstanden ist (= **Mosaiklösung**). D.h. er muss unbedingt den Gesamtschaden am Handlungsort od. am allgemeinen Wohnsitzgerichtsstand tun.

7. Internationale Zuständigkeit nach dem IPRG

allgemeinen Zuständigkeitsregeln → IPRG 2 ff.

- Vertraglicher Gerichtsstand:
  - Zuerst sind Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPRG 5 zu beachten
  - Besondere Bestimmungen nach IPRG 112-115
    - Grundsatz nach IPRG 112: Wohnsitz und Niederlassung
    - Alternativer Gerichtsstand am Erfüllungsort nach IPRG 113, wobei die massgebliche Verpflichtung die vertragscharakteristische Leistung ist (wie bei LugÜ 5 Ziff. 1 lit. b).
- Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach IPRG 129, wobei eine Reihe von Alternativen möglich sind.

8. Verfahrenskonzentration

Zweck: Verhinderung der Gefahr, dass die gerichtliche Beurteilung eines Sachverhalts auf verschiedene Gerichte aufgeteilt wird

8.1 Verfahrenskonzentration unter dem LugÜ

Für bestimmte Ansprüche, namentlich für vertragliche und deliktische Ansprüche, sieht das Gesetz eine getrennte Zuständigkeit, d.h. wenn man sie von demselben Gericht behandeln will, muss man am Wohnsitzgericht klagen (LugÜ 2).

Weiter sind folgende andere Möglichkeiten vorgesehen:

- Widerklage nach LugÜ 6 Ziff. 3
- Streitgenossenschaft nach LugÜ 6 Ziff. 1
- Streitverkündungsklage nach LugÜ 6 Ziff. 2
- Adhäsionsklage nach LugÜ 5 Ziff. 4
- (sehr beschränkt) Klagenhäufung nach LugÜ 6 Ziff. 4

8.2 Verfahrenskonzentration nach IPRG

(nur ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ anwendbar), insbes.

- Widerklage nach IPRG 8
- Streitgenossenschaft nach IRG 8a I
- Klagenhäufung nach IPRG 8a II
- Streitverkündungsklage nach IPRG 8b
- Adhäsionsklage nach IPRG 8c

Fall#

A mit Wohnsitz in Zürich bucht für einen Geschäftstermin einen Flug von Zürich nach Berlin, der von der holländischen Fluggesellschaft B kurzfristig annulliert wird.

Kann A in Zürich gegen B klagen?

Variante: Der Reisende R aus Zürich bucht bei der in Spanien domizilierten Airline A einen Flug von Spanien nach Zürich, der jeweils aus zwei Einzelflügen bestand. (Ibiza - Palma de Mallorca – Zürich). Der erste Flug wird von der Fluggesellschaft B durchgeführt. Aufgrund einer Verspätung von 45 Minuten verpasst R seinen Anschluss.

Kann R in Zürich gegen A klagen?

9. Anerkennung und Vollstreckung ausländischen Entscheidungen

Anerkennung = Wirkungserstreckung auf den anerkennenden Staat

Vollstreckung = Verleihung der Qualität eines inländischen Vollstreckungstitels (= Exequatur)

- LugÜ → keine Kontrolle Zuständigkeit des Erstgerichts
- IPRG → volle Kontrolle der indirekten Zuständigkeit

Bei der Vollstreckung ausländischer Urteile gibt es immer das Problem der Territorialität.

Diese brauchen aber für jeden Eingriff in das Vermögen des Schuldners eine inländische Ermächtigung (= Vollstreckungsbefehl). Vorgehen:

1. Anerkennung des ausländischen Urteils (= Wirkungserstreckung auf den anerkennenden Staat)
2. Vollstreckbarerklärung des anerkannten Urteils (= Verleihung der Qualität eines inländischen Vollstreckungstitels, = Exequatur)
3. Vollstreckung des Urteils

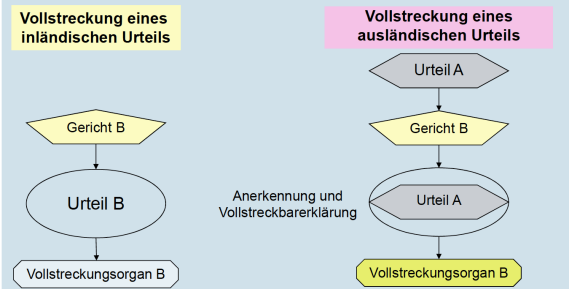

Rechtsquellen:

- LugÜ 32 ff.
- IPRG 25 ff.

9.1 Voraussetzungen (LugÜ 34 ff., 41, IPRG 25 ff.)

1. Indirekte internationale Zuständigkeit des Urteilsgerichts (= Anerkennungszuständigkeit) nach LugÜ 35 bzw. IPRG 25 lit. a,
   → Anwendung von sog. exorbitanten Zuständigkeitsregeln ausgeschlossen → LugÜ 3 II. ZPO
   a. LugÜ: Grds. keine Kontrolle der Zuständigkeit, da grds. muss jedes Gericht die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts anerkennen, soweit sich diese Zuständigkeit aus dem LugÜ ergibt → unwiderlegbare Vermutung nach LugÜ 35 III. NB: LugÜ 35 I.
   b. IPRG: Volle Kontrolle der indirekten Zuständigkeit nach IPRG 25 lit. a und 26.
2. Kein Verstoss gegen grundlegende Verfahrensregeln des Vollstreckungsstaates (verfahrensrechtlicher Ordre public),
   z.B. Verstöße gegen das rechtliche Gehör (LugÜ 34 Ziff. 1 und 2, IPRG 27 II lit. b).
3. Kein Verstoss gegen fundamentale Rechtssätze des Vollstreckungsstaates (materiell-rechtlicher Ordre public) nach LugÜ 34 Ziff. 1 bzw. IPRG 27 I.
4. Keine Unvereinbarkeit mit anderen Urteilen
   a. LugÜ 34 Ziff. 3 und 4
   b. IPRG 27 II lit. c

   NB Das Anerkennungsgericht ist aber keine Superrevisionsinstanz, d.h. es darf nicht geprüft werden, ob das ausländische Urteil inhaltlich richtig ist → LugÜ 36 bzw. IPRG 27 III
   z.B. ein ausländisches Urteil, welches das OR völlig falsch angewendet hat, muss trotzdem anerkannt werden, solange keine Verletzung des Ordre Public vorliegt.
5. Vollstreckbarkeit des Urteils im Ursprungsstaat (LugÜ 38 Ziff. 1) bzw. formelle Rechtskraft (Art. 25 lit. b IPRG)

NB Besonderheit unter dem LugÜ: Gemäss LugÜ 41 prüft das Exequatur Gericht bei einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung die oben aufgelisteten Vss. nicht, sondern lediglich ob das ausländische Urteil unter das LugÜ fällt und ob die Formalien nach LugÜ 53 erfüllt sind. Die Vss. Werden dann erst später in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen den Exequaturentscheid geprüft.

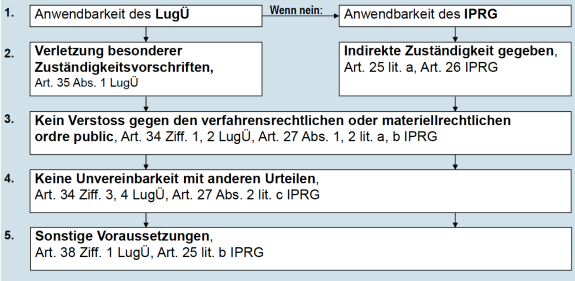

9.2 Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung, wenn Urteil aus LugÜ-Staat

Für die Anerkennung eines Urteils aus einem LugÜ-Vertragsstaat ist nach LugÜ 33 I kein besonderes Verfahren erforderlich.

- Grds. wird vorfrageweise im Rahmen desjenigen Verfahrens entschieden, in dem die Frage auftaucht (LugÜ 33 III).
- Weiter ist auch möglich (aber selten) ein selbständiges Anerkennungsverfahren einzuleiten (LugÜ 33 II).

Es bestehen dann zwei Möglichkeiten für den Berechtigten, eine Vollstreckbarerklärung eines auf eine Geldleistung gerichteten Urteils zu erreichen, d.h.

- Das einseitige Exequaturverfahren gemäß LugÜ 33 II vor dem kantonalen Vollstreckungsgericht: Geprüft wird nur, ob das Urteil unter das Lugano-Übereinkommen fällt und ob sie die Formalien gemäss LugÜ 53 erfüllt sind (LugÜ 41). Dann erklärt das Gericht das ausländische Urteil für vollstreckbar (wenn der Fall), und erlässt den Arrestbefehlt bzw. eine andere Sicherungsmassnahme an (LugÜ 47 II).
  N.B. Die Einseitigkeit des Verfahrens ist wichtig im Hinblick auf den Überraschungseffekt, d.h. der Schuldner wird erst durch die Zustellung des Entscheids informiert bzw. keine Zeit hat, um das Vermögen in „Sicherheit zu bringen".
  →Beschwerdeverfahren des Schuldners nach LugÜ 43 und ZPO 327a (bzw. LugÜ 43 V): Erst jetzt wird er angehört und die Vss. nach LugÜ 34 ff. werden geprüft.
- Das reguläre Betreibungsverfahren nach SchKG (LugÜ 33 III): Wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, wird dann im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahren (SchKG 80 ff.) vorfrageweise über die Vollstreckbarerklärung entschieden (SchKG 81 III).
  N.B. Nachteil ist, dass hier keinen Überraschungseffekt gibt.
  → Die Rechtsmittelfrist beträgt aber nur zehn Tage nach ZPO 321 II und die Beschwerde hat grds. keine aufschiebende Wirkung nach ZPO 325 (vgl. hingegen LugÜ 47 III).

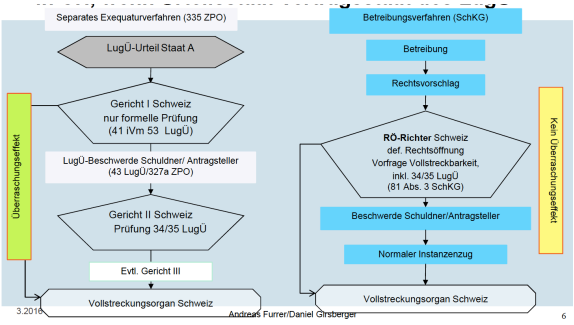

Fall

Der Spanier S wollte in der Schweiz sein eigenes Olivenöl verkaufen und mietete für diesen Zweck beim Einmannbetrieb des V mit Sitz in Zürich für vier Wochen ein Verkaufsmobil. Der Vertrag unterlag schweizerischem Recht. Die Hälfte des Gesamtmietzinses von CHF 7'000 bezahlte S im

Voraus, die restlichen CHF 3’500 waren bei Rückgabe des Verkaufsmobils zu bezahlen. Das Geschäftsmodell des S fand jedoch ein baldiges Ende: Als er am nächsten Morgen das Mobil mit seinem Öl beladen wollte, rutschte er aus und zog sich Knochenbrüche zu. Noch vom Kantonsspital aus organisierte er den Rücktransport des Verkaufsmobils zu V.

Nach seiner Rückkehr nach Spanien verklagt S den V in Spanien auf Rückzahlung der angezahlten CHF 3’500 abzgl. CHF 250 Miete für einen Tag. Er beruft sich darauf, dass S und V angeblich ein Rücktrittsrecht des S vereinbart hatten, das er durch den Rücktransport des Verkaufsmobils ausgeübt hätte.

V verklagt seinerseits S vor einem Zürcher Gericht auf Zahlung der noch ausstehenden CHF 3’500. Von einem Rücktrittsrecht des S könne keine Rede sein. Daher müsse dieser den Restbetrag zahlen, zumal es V auch nicht gelungen sei, dass Verkaufsmobil innerhalb der vier Wochen weiterzuvermieten.

Der spanische Richter erklärt sich trotz des Protestes von V für zuständig und spricht S unter Verletzung des schweizerischen OR die geltend gemachte Summe i.H.v. CHF 3’250 zu. V legt keine Rechtsmittel ein, weil er sich in der Schweiz sicher wähnt.

Der schweizerische Richter dagegen überlegt, ob er sich wegen des in Spanien laufenden Verfahrens für unzuständig erklären müsse. Während S das spanische Urteil in Zürich bereits vollstrecken lassen will, grübelt der Zürcher Richter immer noch über diese Frage.

1) Welche Schritte muss S unternehmen? Würde es einen Unterschied machen, wenn er Israeli wäre und das Urteil in Tel Aviv gefällt worden wäre?
2) Müsste die Vollstreckbarerklärung des Urteils wegen Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften abgelehnt werden? Wie wäre es, wenn es sich um ein israelisches Urteil handeln würde?
3) Hindert das laufende Verfahren in Zürich die Vollstreckbarerklärung? Machte es einen Unterschied, wenn es sich um ein israelisches Urteil handeln würde?
4) Kann die Vollstreckbarerklärung abgelehnt werden, weil das schweizerische OR verletzt wurde? Wie wäre es beim israelischen Urteil?
5) Was hätte V tun müssen, um ggf. die Vollstreckung in der Schweiz zu vermeiden?

4. Teil: Grundlagen des AT IPRGs

1. Recht der natürlichen Personen (IPRG 33 ff)

Das IPRG ist die wichtigste Rechtsquelle auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts (IPRG 33 ff.). Staatsvertragliche Regelungen existieren nur vereinzelt (z.B. Kindesschutz).

1.1 Grundsatz des internationalen Privatrechts der natürlichen Personen

Grundsatz: Wohnsitzprinzip/Domizilprinzip (IPRG 33 I) sowohl für die Zuständigkeit als auch für das anwendbare Recht
vs. Staatsangehörigkeitsprinzip wie z.B. in Deutschland), das

NB IPRG 33 kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine spezielle personenrechtliche Zuständigkeits-/ Kollisionsnorm eingreift.

Personalstatut = das auf persönliche Verhältnisse anwendbare Recht.

Wohnsitz (IPRG 20 I a) – VSS:

1) Aufenthalt an einem bestimmten Ort, die eine gewisse Dauer haben muss (i.d.R. wenigstens 3 Monate).
   NB bloss vorübergehende Verweilen (z.B. Kuraufenthalt) genügt nicht.
2) Absicht der Person
   NB massgebend ist der Schwerpunkt der persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbeziehungen, der sich in einem gegen aussen wahrnehmbares Verhalten manifestieren muss.

1.2 Rechts- und Handlungsfähigkeit

1.2.1 Rechtsfähigkeit (IPRG 34 I i.V.m. ZGB 11)

Der Grundsatz der Rechtsfähigkeit jedes Menschen kommt in jedem Fall zur Anwendung. Er kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn keine besonderen Rechtsfähigkeiten (z.B. IPRG 44) als Leges speciales vorgehen.

Beginn und Ende (IPRG 34 II) unterstehen demjenigen Recht, das auf das konkrete Rechtsverhältnis anwendbar ist (→ lex causae).

Z.B. Ob ein noch ungeborenes Kind (Nasciturus) bereits erbfähig ist, untersteht dem auf das Erbrecht anwendbaren Recht (→ Erbstatut wird vorausgesetzt).

1.2.2 Handlungsfähigkeit (IPRG 35)

Wohnsitzrecht der Person bestimmt auch die RF der fehlenden Handlungsfähigkeit.

NB Besondere Handlungsfähigkeiten gehen als Leges speciales vor (z.B. IPRG 142 I, Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, usw.).

NB Wohnsitzwechseln irrelevant (IPRG 35). → Grundsatz „einmal volljährig, immer volljährig“
AUSNAHME: Vertrauens- und Verkehrsschutz (IPRG 36)

1.3 Namensrecht (IPRG 37-40)

Massgebende Zeitpunkt: Zeitpunkt des namensrechtlich relevanten Ereignisses (z.B. Zeitpunkt der Adoption), ein späterer Wohnsitzwechsel berührt es nicht

- Namensänderung durch Statusakt (IPRG 37):
  - Wohnsitz in der CH, so untersteht die Namensänderung → CH-Recht (lex domicili)
  - Wohnsitz in Ausland → Recht, welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates für anwendbar erklärt (IPRG 14 I).
  - Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des Heimatrechts (NB IPRG 23 II im Fall von mehreren Staatsbürgerschaften).
- Namensänderung auf Gesuch (IPRG 38)

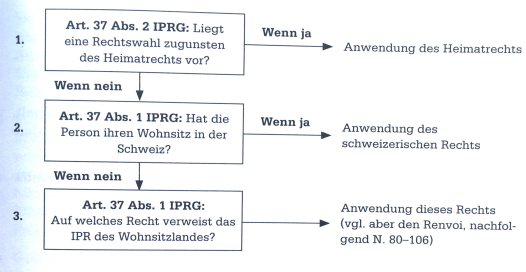

1.4 Persönlichkeitsschutz (IPRG 33 II)

Grundsatz: Bestimmungen des Deliktsrechts (IPRG 129 ff., insb. IPRG 139).

Das Deliktsrecht regelt alle aus Persönlichkeitsverletzung erfolgenden Ansprüchen, d.h. Schadenersatzansprüche, Abwehr- und Wiederherstellungsansprüche, Feststellungsansprüche.

2. Renvoi (IPRG 14)

Bei einer Verweisung auf ausländisches Recht stellt sich immer die Frage, ob nur das ausländische materielle Recht / auch das Kollisionsrecht angewendet werden soll.

Diese Frage ist dann relevant, wenn das ausländische Kollisionsrecht auf das schweizerische Recht zurück- / auf ein anderes ausländisches Recht weiterverweist (= Renvoi).

Nebeneinander staatlicher Verweisungsnormen kann dazu führen, dass beteiligte Rechtsordnungen dieselbe Frage unterschiedlich anknüpfen (z.B Wohnsitz/Staatsangehörigkeit)

NB In EU aufgrund Anerkennung Domizilprinzips nicht so problematisch.

Funktion Renvoi: Entscheidungsgleichheit, gegenseitige Rücksichtnahme, Anwendung inländischen Rechts (Rückverweisung).

VSS:

1) Die CH-Kollisionsnorm muss eine ausländische Rechtsordnung für anwendbar erklären;
2) Diese Verweisung muss weiter nicht nur das ausländische materielle Recht umfassen, sondern auch die Kollisionsnormen dieser Rechtsordnung.

2.1 Sachnorm- und Gesamtverweisung

Sachnormverweisung = CH-Kollisionsnorm nur auf das ausländische materielle Recht verweist Regel → ausländische mat. Recht ist ohne weitere kollisionsrechtliche Prüfung anwendbar.

Gesamtverweisung = CH-Kollisionsnorm auf das ausländische IPR verweist.
Ausnahme:

- z.B. Deutschland
- IPRG: 37 I (Namensrecht), 91 I (Erbrecht), Personen- und Familienstandes (14 II)

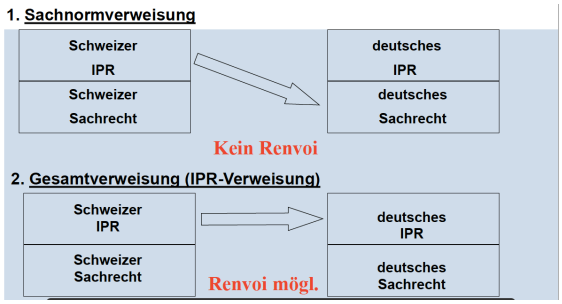

NB bei Sachverträgen: Es muss durch Auslegung ermitteln werden, und zwar autonom, d.h. die Anwendung von IPRG wird ausgeschlossen. Grds. ist aber auch hier eine Sachnormverweisung anzunehmen.

2.2 Rechtsfolgen einer Gesamtverweisung

Die kollisionsrechtliche Prüfung kann 3 Ergebnisse haben, d.h.

- Annahme der Verweisung: Das ausländische Recht kommt zu demselben Ergebnis wie das CH-Recht, d.h. auch nach dem ausländischen Kollisionsrecht ist das materielle Recht dieses Staates anzuwenden
- Renvoi: Nach dem ausländischen Kollisionsrecht ist das CH-Recht anwendbar, es spricht damit eine Rückweisung auf das CH-Recht aus.
  → CH-Recht nimmt diese Rückweisung an.

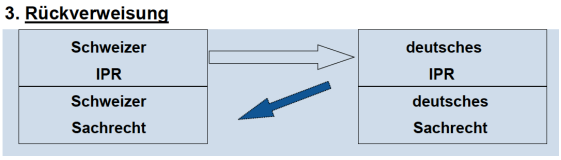

  Ausnahme: keine Annahme der Rückweisung, wenn sie bzgl. der Zielen der CH-Kollisionsnorm sinnwidrig wäre.
- Nach dem ausländischen Kollisionsrecht ist das Recht eines anderen ausländischen Staates anwendbar, es spricht eine Weiterverweisung auf ein anderes ausländisches Recht aus.
  → im Falle von IPRG 14 I zu beachten, nicht aber im Falle des IPRG 14 II (Personen- und Familienstand).
  NB Es muss aber stets mit Auslegung ermittelt werden, ob es sich um eine Gesamt- / Sachnormverweisung handelt.

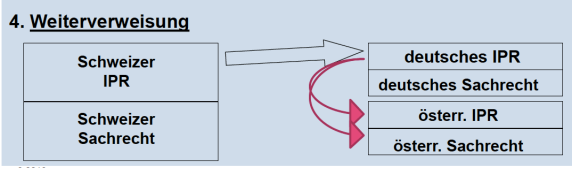

2.3 Prüfungsschema

1. Spricht die CH-Kollisionsnorm eine Sachnorm-/Gesamtverweisung aus? (IPRG 14)
2. Gesamtverweisung →
   a. nimmt das ausländische IPR die Verweisung an?

   b. spricht es eine Rück-/Weiterverweisung aus?
   Durch: ausländische Recht
3. Rück-/Weiterverweisung → ist dieser Verweisung zu folgen? (IPRG 14)
4. Spricht das ausländische IPR eine Gesamt- / Sachnormverweisung?
   Durch: ausländische IPR
5. Gesamtverweisung →
   a. Rückweisung → materiellen Rechts der lex fori (IPRG 14)
   b. Weiterverweisung → Prüfung, ob das Drittrecht die Verweisung annimmt

Fall

Ein Engländer mit Wohnsitz in Belgien hatte dort ein Testament gemacht, das nach belgischen Recht ungültig, nach englischem Recht aber gültig war. Das englische IPR verwies für die Frage der testamentarischen Erbfolge auf das belgische Wohnsitzrecht. Das belgische IPR auf das englische Heimatrecht. Die Erben klagen in London.

Wie ist die Rechtslage?

3. Qualifikation

Die Verweisungsbegriffe des IPRG sind weit gefasst und erfassen eine Vielzahl verschiedener Rechtsfragen. Daraus folgt, dass ihre Auslegung Probleme aufwerfen kann.

- Qualifikation 1. Grades (→ Ermittlung der einschlägigen Kollisionsnorm): Frage, ob die Rechtslage unter die Kollisionsnorm fällt.
  Relevant: Funktion des jeweiligen Rechtsinstitutes.
- Qualifikation 2. Grades (→ Auslegung bzw. Subsumption der betreffenden Rechtsnorm unter den Verweisungsbegriff des IPRG): Verweist die einschlägigen Kollisionsnorm auf die lex causae, stellt sich dann die Frage, welche materiellen Normen anwendbar sind.
  Relevant: Funktion sowohl des ausländischen Rechtsverhältnisses als auch der jeweiligen IPR-Bestimmung

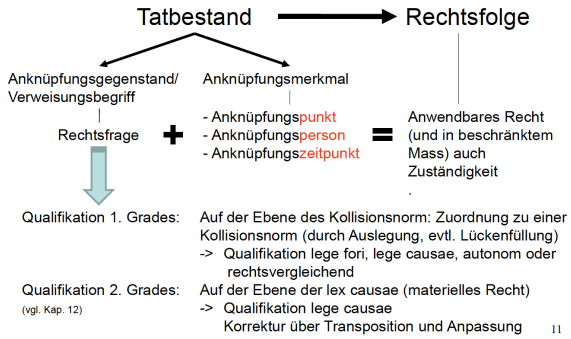

4. Verweis auf ausländisches Recht

4.1 Rückholmechanismen im IPR

Wenn eine Kollisionsnorm des CH-Rechts auf eine ausländische Rechtsordnung verweist, ist zu prüfen, ob sich die materiell-rechtliche Beurteilung der konkreten Frage vollumfänglich nach diesem materiellen Recht richtet.

Das IPR enthält dazu bestimmte Mechanismen, mit deren Hilfe man die rechtliche Beurteilung einer Frage ganz od. teilweise ins schweizerische Recht „zurückholen“ kann.

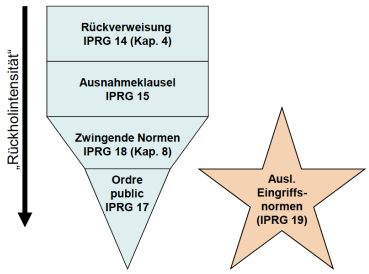

- Rückweisung (IPRG 14) und Ausnahmeklausel (IPRG 15) → die zu beurteilende Frage kann vollkommen dem CH-Recht unterstellt werden
- IPRG 18 → Anwendung einzelnen Normen des CH-Rechts
- Ordre Public (IPRG 17) → ausländische Recht angewendet, aber die Lösung wird durch die grundlegenden CH-Rechtsvorstellungen korrigiert.

4.2 Anwendung ausländischen Rechts

Aufgrund des zwingenden Charakters des IPRG ist das CH-Gericht auch verpflichtet, ausländisches Recht anzuwenden

Probleme:

4.2.1 Staaten mit mehreren Rechtsordnungen:

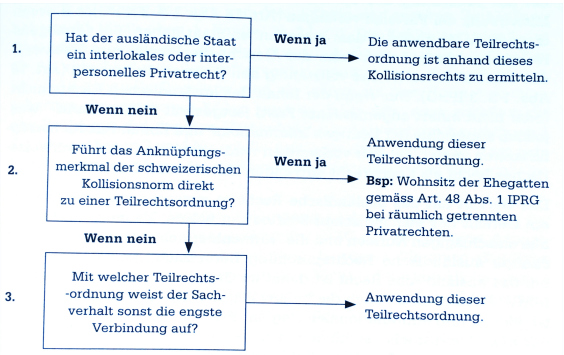

Z.B.: Ehepaar, das seinen Wohnsitzt in Texas (USA) hat. IPRG 48 I verweist auf den Wohnsitz, d.h. USA (da Gesamtstaat gemeint). Die USA hat kein bundesrechtliches interlokales Privatrecht. Solange IPRG 48 I ein lokales Kriterium enthält, ist dann texanischer Recht anwendbar.

4.2.2 Anwendung des materiellen ausländischen Rechts (IPRG 16)

Grundsatz „iura novit curia" auch im internationalen Verhältnissen wirksam
AUSNAHME: IPRG 16 I

NB

- IPRG 16 II darf nur dann angewendet werden, wenn der Inhalt des ausländischen Rechts nicht festgestellt werden kann
- Rechtsanwendung wie im Ausland, d.h. Normhierarchie (vgl. auch die im jeweiligen Staat geltende Staatsverträge) und Rechtsprechung müssen respektiert werden.

5. Ausnahmeklausel (IPRG 15)

Es kann vorkommen, dass das Prinzip der engsten Verbindung in atypischen Fällen nicht gerecht erscheint.

Funktion: Einzelfallgerechtigkeit.

NB: Er kann auch zur Unanwendbarkeit CH-Recht führen

VSS:

1) Kollisionsnorm aus dem IPR-BT,
   NB insb. nicht berührt werden Normen aus Staatsverträgen und Vorschriften über Zuständigkeit und Anerkennung/ Vollstreckung
2) Keine Rechtswahl der Parteien (IPRG 15 II)
3) Atypischer Sachverhalt =
   a. Geringer örtlicher ZH. zur anwendbaren Rechtsordnung / zeitlich zufälliger/ vorübergehender (sachlich nicht rechtfertigte) Anknüpfungspunkt
   b. viel engerer (örtlicher) ZH mit einem anderen Recht
   c. Offensichtlichkeit

6. (Negativer) Orde public (IPRG 17 i.V.m. 27 I)

Ausnahmsweise ist das CH-Gericht bei solchen Verstössen befugt, ausländisches Recht nicht anzuwenden (→Ergebniskorrektur bei unhaltbaren Auswirkungen des berufenen ausländischen Rechts).

VSS:

1) Verletzung von fundamentalen Grundsätzen der CH-Rechts- und Werteordnung durch eine ausländische Regelung,
   z.B. Kinderehen, Polygamie, übermässige Einschränkung der Ehefähigkeit, Kindeszuteilung ohne Beachtung des konkreten Kindeswohls, usw.
2) Krass ungerechtes Ergebnis im Einzelfall
3) Inlandsbezug (= Binnenbeziehung)
   →je geringer der Bezug des Sachverhalts zur CH ist, desto gewichtiger muss der Verstoss gegen die CH-Wertvorstellungen sein.

RF:

- Nichtanwendung der ausländischen Norm
- Ggf. Lückenschliessung, wobei 2 Möglichkeiten bestehen:

1. Möglichkeit	2. Möglichkeit
1. Anwendung des schweizerischen Rechts als Ersatzrecht (Rechtsprechung, Teil der Lehre). *Kritik:* Ziel des Art. 17 IPRG ist nicht das «Heimwärtsstreben».	2.a) Schliessen der Lücke durch Normen oder Rechtsgrundsätze der *lex causae* (Teil der Lehre). ▶ Erst wenn das nicht möglich ist: 2.b) Anwendung des schweizerischen Rechts als Ersatzrecht.

7. Das Problem der Vorfrage

Vorfrage = Frage, ob im Tatbestand einer Kollisionsnorm / einer materiellen Norm das Bestehen eines Rechtsverhältnisses vorausgesetzt wird.

Vorfrage im (inländischen) IPR

IPRG 100:
Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an beweglichen Sachen unterstehen dem Recht des Staates, in dem die Sache im Zeitpunkt des Vorgangs, aus dem der Erwerb oder der Verlust hergeleitet wird, liegt.

Was ist eine bewegliche Sache? Keine typische Vorfrage, sondern durch direkte Auslegung ermittelbar

- *Besteht ein dingliches Recht (das erworben werden und untergehen kann)?* Vorfrage / Erstfrage

- Bereits ergangene (CH und ausländische) Entscheidungen sind grds. verbindlich (IPRG 25 ff. bzw. LugÜ 32 ff.)
- Wenn keine verbindliche Entscheidung vorliegt, dann ist zu unterscheiden:
  - Vorfrage im CH-Recht (unproblematisch): Die Vorfrage wird gesondert nach dem CH-Kollisionsrecht angeknüpft.

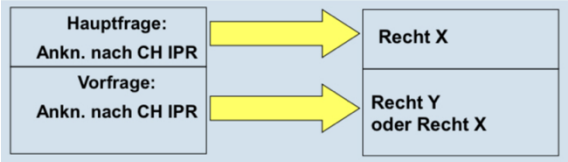

  - Vorfrage im ausländischen Recht: Hier existieren zwei Möglichkeiten
    - Grundsatz: Selbständige Anknüpfung (h.M.), d.h. Die Vorfrage wird vom Kontext des ausländischen Rechts losgelöst und nach den Regeln des CH-IPR angeknüpft,
      z.B. IPRG 44 und 45;
    - Ausnahme: Unselbständige Anknüpfung, bei überwiegendem Bezug zum Ausland wird sie im Kontext des ausländischen Rechts belassen und nach dem IPR der lex causae (d.h. nach dem Recht der Rechtsordnung, in der die Vorfrage aufgetaucht ist) beurteilt
      z.B. EGBGB 13.

1. Selbständige Anknüpfung

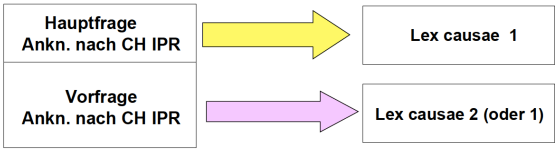

2. Unselbständige Anknüpfung

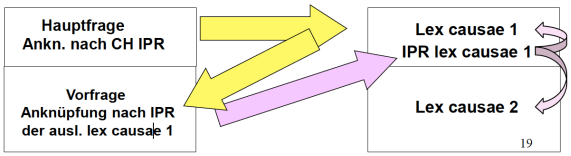

5. Teil: EU-IZPR/IPR

1. IZPR

1.1 Brüssel Ia-VO

Teilnehmer: Europäische Gemeinschaft Mitgliedsstaate
NB Parallelabkommen LugÜ: EU-Mitgliedsstaaten, Polen, EFTA-Staaten

Reform und Überführung in EU-Sekundärrecht durch VO

Nachführung des LugÜ für CH erst 2011 i.K getreten.

Neuerliche Reform in der EU durch VO: gilt seit 10/1/15

NB Brexit

1.1.1 Inhalt

Grds. Entspricht LugÜ

Ausnahmen seit 2015:

- Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten sind ipso iure vollstreckbar (Abschaffung der Vollstreckbarerklärung).
- Für Gerichtsstandsvereinbarungen ist Wohnsitz in Mitgliedstaat NICHT VSS
- Ausweitung der Zuständigkeitsvorschriften bei Beklagtenwohnsitz in einem Drittstaat
- Berücksichtigung der RH in einem Drittstaat bei Parteiidentität oder i.Z.m stehenden Verfahren

1.1.2 Fazit aus CH-Sicht:

- Parallelität zum 2011 i.K getretenen revidierten LugÜ ging durch die Brüssel Ia-VO teilweise verloren > neuerliche Nachführung?
- Bedeutungsverwandt LugÜ (heute nur 3 EFTA-Staaten)
- Neubeurteilung nach Brexit
- Staatsvertragliche Anbindung (z.B Dänemark) für die CH derzeit kaum realistisch
- Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen von 2019 nur bedingt Ersatz, da Convention simple (vs. Convention Double).

1.2 Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (VTVO)

Umgefasst sind passive + aktive unbestrittene Forderungen (= prozessuale Anerkenntnis, gerichtlicher Vergleich, vollstreckbarer Notariatsakt)

Nationaler Titel kann im Ursprungsmitgliedstaat als EU-Vollstreckungstitel bestätigt werden

Kein Exequatur, Verzicht auf Ordre public-Kontrolle

1.3 Mahnverfahren

Betreibung bezifferter Geldforderungen aus grenzüberschreitenden Rechtssachen

EU-Zahlungsbefehl

Hat der Antragsgegner innerhalb 30 T keinen Einspruch eingelegt, stellt das Mahngericht die Vollstreckbarkeit des EU-Zahlungsbefehls fest und der Zahlungsbefehl kann vollstreckt werde (keine Ordre public-Kontrolle)

1.4 Bagatellverfahren

Schnelle und kostengünstige Beilegung von Rechtssachen mit einem Streitwert bis 5000 EU durch EU-Verfahren für geringere Forderungen.

Vereinheitlichen EU-Formularverfahren.

1.5 Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke

Zustellung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.

Rechtshilfe, Postdienste, Parteibetrieb.

Standardisierte Formblätter.

NB Interesse der CH an einem Übereinkommen.

1.6 Beweisaufnahme

Kein gemeinsames materielles Beweisrecht.

Grds. Nur ersuchtes Handeln des Rechtshilfegerichts, direkter Verkehr zw. Ersuchendem und ersuchtem Gericht.

Durchführung nach Lex fori des Rechtshilfegerichts, insb. Beim Einsatz von Zwangsmitteln.

Ausnahmsweise auch unmittelbare Beweisaufnahme durch Richter des ersuchenden Mitgliedstaates im Staatsgebiet des ersuchten Mitgliedstaates.

NB Interesse der CH an einem Übereinkommen.

1.6.1 Ehetrennung, elterliches Sorgerecht und Kindesentführung

IK: 31/7/22

Revision durch Brüssel IIb-VO

Zuständigkeit der Gerichte im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, Gerichtsstandsvereinbarungen möglich.

Anerkennung und Vollstreckung durch Exequaturverfahren.

NB Vergleich IPRG 59, 60.

1.6.2 Unterhaltsrecht

Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

Zuständigkeit: Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten / Berechtigten

Anerkennung und Vollstreckung ohne Exequatur (Ordre public kann nicht geltend machen).

NB Vergleich IPR 46, 79 (Wohnsitz Ehegatten, Aufenthalt Kindes).

NB CH 5 z2 LugÜ

1.6.3 Güterrecht

IK: 29/1/19

Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit mit 18 Mitgliedstaaten.

Anwendungsbereich: alle vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Ehegatten untereinander sowie zwischen ihnen und Dritten gelten.

NB Vergleich IPRG 51

1.6.4 Erbrecht

Zuständigkeit: letzter gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der Heimatgerichte. Restzuständigkeit im Staat der Belegenheit von Nachlassgegenständen bei Erblassern mit gewöhnlichem Wohnsitz ausserhalb der EU.

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Öff. Urkunden.

EU-Nachlasszeugnis.

NB Vergleich IPRG 86 ff (Wohnsitz),

1.6.5 Insolvenzverfahren (EulnsVO)

Nur auf Verfahren anwendbar, die nach dem 26/6/17 eröffnet wurden.

Ziel: Gewährleistung des Binnenmarktes durch effiziente und wirksame grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, Verhinderung von Forum Shopping

Hauptverfahren mit universaler Geltung kann nur in dem Mitgliedstaat eröffnet werden, in der der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen (COMI) hat.

Reform:

- Konzerninsolvenz
- Sanierungsverfahren

NB IPRG Kap. 11

2. Anwendbares Recht

Zweck Kollisionsregeln:

- Binnenmarkt, indem sie durch Förderung des Entscheidungseinklangs den Umgang mit unterschiedlichen Privatrechtsordnungen erleichtern.
- Vermeidung von Forum Shopping
- Vereinheitlichung durch den EU-Gesetzgeber in verschiedenen Bereichen
- In anderen Rechtsgebieten (z.B int. Gesellschaftsrecht) de facto Angleichung durch Rechtsprechung des EuGHs

2.1 Vertragsrecht (Rom I-VO)

Verweisungsnormen (erga Omens, Verweis auch auf drittstaatliches Recht).

Örtlicher Anwendungsbereich: alle Mitgliedsstaaten ausser Dänemark

Sachlicher Anwendungsbereich: Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die int. Charakter haben.

Ausnahmen: Brüssel Ia-VO, vorvertragliche Schuldverhältnisse (EU deliktsrechtlich)

Anknüpfungen:

- Parteiwille
- Recht der die charakteristische Leistung erbringende Partei
  NB Beförderungs-, Verbraucher-, Versicherung-, Individualarbeitsverträge

i.d.R kompatibel mit IPRG (NB IPRG 116 ff. für Verbraucherrecht)

2.2 Ausservertragliches Schuldrecht (Rom II-VO)

Sachlicher Anwendungsbereich: ausservertraglicher Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die int. Charakter haben.

NB auch vorvertragliche Rechtsverhältnisse

i.d.R kompatibel mit IPRG (NB IPRG 132 ff)

Problem: Ausschluss von Persönlichkeitsverletzungen

Der Geltungsbereich umfasst:

- Grund Haftung
- Umfang Haftung
- Übertragbarkeit des Anspruchs auf Schadenersatz

NB Grundanknüpfung bei unerlaubter Handlung an Recht des Erfolgsort.

Ausservertragliche Schuldverhältnisse:

- Deliktsrecht
- Ungerechtfertigte Bereicherung
- Geschäftsausführung ohne Auftrag
- Verschulden bei Vertragshandlungen

Sonderanknüpfungen:

- Produkthaftung: Wohnsitz des Geschädigten
- unlauteres Wettbewerbsverhalten: Marktortprinzip
- Umweltschädigungen
- Immaterialgüterrecht: Schutzlandprinzip
- Arbeitskampfrecht

Rechtsnachlass unbeschränkt möglich, wenn sie zeitlich nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses getroffen wurde.

Es berührt nicht int. Übereinkommen (Strassenverkehrsunfälle ausgeklammert)

NB IPRG 110, 135 ff.

2.3 Ehescheidungsrecht (Rom III-VO)

Keine Einigung aller Mitgliedsstaaten > Verstärkte Zusammenarbeit nach EUV 20

Beschränkte Rechtswahl der Parteien > in Ermangelung einer Rechtswahl durch die Parteien sieht man eine Anknüpfungsleiter vor, die mit dem im Staat des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Ehegatten geltenden Recht beginnt.

Heute kompatibel mit CH-IPR (früher in vielen EU-Mitgliedstaaten: Staatsangehörigkeitsprinzip)

2.4 Erbrecht, Güterrecht, Unterhaltsrecht

- EU Erb-VO 20 ff
- EU Ehe-Güterrechts-VO 20 ff.
- EU VO über güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften 20 ff
- EU Unterhalts-VO 15 i.V.m Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

3. Zusammenfassung

Tendenz: Verschwinden des nat. IPR

Vorteil:

- Modernisierungen nat. Rechtsordnungen (Wohnsitzprinzip, Gründungstheorie im int. Gesellschaftsrecht)
- Stärkere Konvergenz mit CH-IPRG
- IPR-Vereinheitlichung

Nachteil:

- Keine Kodifikation
- Vielzahl von EU-Rechtsakten
- Opt-out von MS

Lösung: EU-IPRG

3.1 Keine gesetzliche Regelung

- Personalstand > nat. Recht
- Name > de facto-Angleichung durch EuGH (Nur EU)
- Eheschliessung, Ehewirkungen > nat. Recht
- Eingetragene Partnerschaft > nat. Recht
- Kinderleicht > nat. Recht
- Int. Sachenrecht > Entscheidungseinklang durch Situsregel
  Problem: im Bereich des Mobiliarsicherheiten (Eigentumsvorbehalt)
- Int. Gesellschaftsrecht > de facto-Angleichung durch EuGH (nur EU)

6. Teil: Konsumenten- und Arbeitsrecht

1. Konsumentenrecht

1.1 Internationale Zuständigkeit nach LugÜ

Fall 1

Onkel K mit Wohnsitz in Luzern hatte seiner Nichte B, die in Konstanz BWL studierte und dort auch wohnte, eine American Express Platinum Zweitkarte überlassen, mit welcher B auf einem Trip nach Prag für rund 16.000 EUR „hochwertige Kleidung und Telefone“ gekauft hatte. K verlangt Rückzahlung dieses Betrages und behauptet, er habe B die Nutzung nur bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1.000 EUR gestattet.

Kann K in Luzern klagen?

1.1.1 Abschlussmödalitäten (LugÜ 15)

1.1.2 Gerichtsstände (LugÜ 16 f)

Fall 2

B ist wohnhaft in Island und nimmt 2005 einen Kredit über mehr als 193 Mio. Isländische Kronen (mehr als 1 Mio. €) bei der Kaupthing Bank Luxemburg (K) auf, um Anteile an einem isländischen Unternehmen zu erwerben, bei dem sie beschäftigt ist. Vereinbarter Gerichtsstand ist Luxemburg. K erhebt 2011 in Luxemburg Klage gegen B auf Rückzahlung des Darlehens.

Besteht ein luxemburgischer Gerichtsstand?

1.2 Internationale Zuständigkeit: Besonderheiten des EU-Rechts

1.2.1 Brüssel Ia-VO

- Klagegerichtsstand am Verbraucherwohnsitz auch ggü Vertragspartner mit Wohnsitz in einem Drittstaat.
- Gerichts, muss den beklagten Verbraucher über die Folgen der Nichteinlassung auf das Verfahren belehren, bevor es sich aufgrund rügeloser Einlassung für zuständig erklärt er.

1.2.2 EU-Mahnverfahren

1.2.3 VTVO

1.3 Internationale Zuständigkeit nach IPRG

1.3.1 IPRG 114 I: Konsumentenvertrag i.S.v. IPRG 120 I

VSS:

1. nP
2. Persönlichen / familiären Zwecken
3. Leistungen des üblichen Verbrauchs (NB auch bestimmte Versicherungsverträge)
4. Grenzüberschreitende SV

1.4 Anwendbares Recht nach der Rom I-VO

Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO: Ein Vertrag, den ein Verbraucher „mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer"), unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer (...) oder eine solche Tätigkeit auf irgend einer Weise auf diesen Staat (...) ausrichtet."

Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO: „Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag (...) anzuwendende Recht (...) wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf."

1.5 Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ (LugÜ 35 I)

1.6 Anerkennung und Vollstreckung nach IPRG (149 II b)

NB auf Parteirolle der Konsumenten kommt es nicht an (Klägerforum)

Fall 3

K aus Basel interessiert sich bei dem Gebrauchtwagenhändler V in Saint- Louis (F) für einen preisgünstigen Peugeot, mit dem er Ausflüge in den nahen Schwarzwald unternehmen möchte. Nachdem sich die Parteien geeinigt haben, füllt K den Formularvertrag des V mit der Überschrift «Kaufvertrag (Kunde Schweiz)» aus. Für seine Kunden aus der Schweiz hat V ein Konto bei der Basler Kantonalbank eingerichtet. Der Vertrag enthält zudem die Klausel: «Gerichtsstand ist Saint-Louis (Frankreich)». Erst kurz nach Überweisung des Kaufpreises stellt K fest, dass der Wagen einen Getriebeschaden hat.

Wo kann K seine Forderungen geltend machen?

2. Arbeitsrecht

2.1 Internationale Zuständigkeit nach LugÜ

Individueller Arbeitsvertrag (LugÜ 18) - VSS:

1. Autonom zu bestimmen
2. Erbringung von Diensten gegen Entgelt
3. Subordinationsverhältnis
    a. Weisungsrecht Arbeitgeber
    b. Eingliederung in die Betriebsorganisation des Arbeitsgebers

Fall 4

B ist britischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz. Er war „Chief exekutive officer" der A.-Unternehmensgruppe und mit einer dieser Gesellschaften durch einen Arbeitsvertrag verbunden, der von ihm selbst abgefasst worden war. 2015 erhoben diverse A.-Gesellschaften in London Klage auf Schadenersatz gegen B wegen angeblicher betrügerischer Handlungen.

B ist der Ansicht, die Forderungen könnten nur vor den Gerichten des Staates geltend gemacht werden, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz hätte, d.h. den schweizerischen Gerichten

Fall 5

Der Deutsche Weber war von der britischen Ogden Services Ltd. (Ogden) von Juli 2007 bis zum Ende 2013 als Koch auf Schiffen und schwimmenden Bergbau- Einrichtungen beschäftigt worden. Nachdem Ogden die Beschäftigung

von Weber beendet hatte, erhob dieser Klage vor den niederländischen Gerichten mit dem Vorbringen, sein Arbeitsverhältnis sei unrechtmässig gekündigt worden. Dabei wurde festgestellt, dass Weber bis zum 21.9.2013 für Ogden insbesondere über den niederländischen Teil des Festlandsockels auf Schiffen oder Bergbaueinrichtungen gearbeitet hatte. Die exakten Zeiten, wann er dort tätig war, waren nicht festzustellen. Jedoch stand fest, dass Weber vom 21.9. bis zum 30.12.2013 als Koch eines Kranschiffes in den dänischen Hoheitsgewässern gearbeitet hatte.

Besteht ein niederländischer Gerichtsstand?

Fall 6

A schliesst in Spanien einen Arbeitsvertrag in englischer Sprache mit der in Irland ansässigen Fluggesellschaft Ryanair, um für diese als Mitglied des Kabinenpersonals zu arbeiten. Der Vertrag sieht eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten irischer Gerichte vor. Der Flughafen Charleroi in Belgien wird als Heimatbasis ausgewiesen. A darf nicht weiter als eine Stunde von seiner Heimatbasis entfernt wohnen. Gleichzeitig sollen die Arbeitsleistungen als in Irland erbracht anzusehen sein, da sie an Bord von in Irland eingetragenen und Ryanair gehörenden Flugzeugen geleistet werden.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhebt A vor belgischen Gerichten Klage und verlangt Zahlung „verschiedener Entschädigungen“.

Sind die belgischen Gerichte zuständig?

2.2 Internationale Zuständigkeit nach IPRG (IPRG 115 i.V.m 121)

Anwendbares Recht (121 IPRG): NB vorübergehende Entsendung in einen anderen Staat ändert daran grds nichts

Fall 7

Monteur M mit Wohnsitz in Deutschland ist an zahlreichen verschiedenen Orten rund um den Globus im Einsatz, ohne dass ein einziger Einsatzort besonders hervorsticht. Administrative Arbeiten machen etwa 10-15% seiner Arbeitszeit aus. Diese Tätigkeiten erledigt er überwiegend von seiner Ferienwohnung in Engelberg aus.

Besteht eine schweizerische Zuständigkeit für eine Klage des M gegen seinen in Kanada domizilierten Arbeitgeber?

Fall 8

Monteur M mit Wohnsitz in Deutschland ist an zahlreichen verschiedenen Orten rund um den Globus im Einsatz, ohne dass ein einziger Einsatzort besonders hervorsticht. Administrative Arbeiten machen etwa 10-15% seiner Arbeitszeit aus. Diese Tätigkeiten erledigt er überwiegend von seiner Ferienwohnung in Engelberg aus.

Besteht eine schweizerische Zuständigkeit für eine Klage des M gegen seinen in Kanada domizilierten Arbeitgeber?

Fall 9

Die X GmbH (Arbeitgeberin) mit Sitz in der Schweiz hat sich darauf spezialisiert, in Krisengebieten die Verpflegung von militärischen und anderen Organisationen sicherzustellen. Seit 2005 betreibt

sie in einem abgesperrten und bewachten Logistikzentrum (Camp) in Afghanistan eine Bäckerei und beliefert vor Ort Truppen mit Brot- und Konditoreiwaren. Arbeitnehmer A ist Bäcker und hat Wohnsitz in Deutschland. Am 1.4.2005 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag. Darin verpflichtete sich A, in der Bäckerei der Arbeitgeberin in Kabul zu arbeiten.

Gemäss Vertrag sollte die wöchentliche Arbeitszeit bei einer Sechstagewoche im Durchschnitt 54 Stunden nicht übersteigen. Allfällige Mehrstunden sollten mit dem Monatslohn abgegolten sein. Als Ausgleich hatte der Arbeitnehmer gemäss Vertrag jährlich 63 Ferientage. Die Parteien unterstellten den Vertrag schweizerischem Recht und vereinbarten Glarus als Gerichtsstand.

Mit Klage vom 15.1.2009 beim Kantonsgericht Glarus beantragte der A, die X GmbH sei als Entschädigung für Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit zur Zahlung von EUR 118'178.- nebst Zins zu verurteilen. A stützte seine Ansprüche auf das schweizerische Arbeitsgesetz.

2.2.1 Anwendbares Recht nach Rom I-VO

Subj. Anknüpfung (Rom I-VO 8 I):

- Freie Rechtswahl ABER
- Schutzniveau des hypothetisch anwendbaren Rechts darf nicht unterschritten werden

Obj. Anknüpfung (Rom I-VO 8 II):

- Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet
- Keine Änderung, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet
- Kann das anwendbares Recht nicht nach II bestimmt werden, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat (Rom I-VO 8 III).

2.3 Anerkennung und Vollstreckung nach LugÜ 33 ff

Vs. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden in Verbrauchersachen: KEINE Überprüfung der ind. Zuständigkeit (LugÜ 35 I)

Inkonsequente Regelung > Korrektur i.R. des Brüssel Ia-VO

2.4 Anerkennung und Vollstreckung nach IPRG 149 II c

7. Teil: Deliktsrecht (IPRG 129 ff.)

IPRG 129-142 haben eine grosse praktische Bedeutung, indem sie neben dem Delikt aus OR 41 auch die SV- und Produkthaftung, der unlautere Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Immissionen und Persönlichkeitsverletzungen umfassen.

Anknüpfungsort: Tatort

1. Internationale Zuständigkeit

1.1 nach LugÜ – Deliktsgerichtsstand (LugÜ 2 I i.V.m. 5 Ziff. 3)

Delikt = jede Schadenshaftung, welche nicht an einen Vertrag anknüpft.

- Generell: Beklagter hat Wohnsitz im Vertragsstaat (LugÜ 2)
- Zusätzlich: Deliktsgerichtsstand in anderem Vertragsstaat (LugÜ 5 Ziff. 3)

Anknüpfungsort → Tatort = Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (→ Sachnähe) → Wahlrechte des Klägers:

- Handlungsort = Ort, an dem das ursächliche Verhalten stattfindet
- Erfolgsort = Ort, an dem die Rechtsgutverletzung eingetreten ist

Besonderheiten:

- Vermögensdelikten: Ort des ersten, unmittelbar eingetretenen Schadens
  NICHT Nicht dagegen jeder Ort, an dem in der Folge die schädlichen Auswirkungen des Delikts spürbar werden
- Streudelikten (= unerlaubte Handlung weist mehrere Erfolgsorte auf): Möglichkeit der Klage des gesamten Schadens am Handlungsort / jeden Teils des Schadens am jedem Erfolgsort.
  AUSNAHME: Persönlichkeitsverletzungen im Internet → Ort des Mittelpunkts der Interessen der Geschädigte den gesamten Schaden geltend machen.

NB: Umstritten, ob der Schädiger bei der negativen Feststellungsklage bei Distanzdelikten die Klagemöglichkeit zw. Handlungs- und Erfolgsort hat.
→EuGH Ja.
→BGer nur, solange es nicht zu einem sachfernen und ungünstigen Gerichtsstand für den Geschädigten kommt.

Fall 1

Die elsässische Gesellschaft «Mines de Potasse d'Alsace» leitet kaliumhaltige Abfälle in ein Gewässer ein, das in den Rhein mündet. Die holländische Gärtnerei B entnimmt das zur Bewässerung ihrer Pflanzen notwendige Wasser dem Rhein. Wegen des hohen Kaliumgehalts des Rheinwassers gehen ihr sämtliches Pflanzen ein. Sie möchte die elsässische Gesellschaft auf Schadenersatz verklagen.

Welche Gerichtsstände kann B geltend machen?

Fall 2

Die Österreicherin K erwirbt in Österreich ein Zertifikat, das mit einem (angeblichen) deutschen Portfolio verknüpft ist. Sie tätigt diese Investition auf Grundlage eines von der englischen Barclays

Bank (B) ausgestellten und in Österreich notifizierten Prospekts. Sie überweist den Anlagebetrag von ihrem persönlichen Konto in Österreich. K klagt gegen B wegen Prospekthaftung.

Wo liegt der Erfolgsort?

Fall 3

Die Ambrosi SA mit Sitz in Nizza (Frankreich) vertreibt seit 25 Jahren für die Granarolo SA mit Sitz in Lugano verschiedene Lebensmittel in Süd- Frankreich. Sie tut das ohne Rahmenvertrag und ohne Ausschliesslichkeitsklausel. Mit Brief vom 31.12.2014 teilte die Granarolo der Ambrosi mit, dass ihre Waren inskünftig von einer anderen Firma in Frankreich vertrieben werde. Die Ambrosi SA ist der Auffassung, damit liege ein plötzlicher Abbruch bestehender Geschäftsbeziehungen nach Art. L442-6 der französische Code de commerce vor. Die Bestimmung berechtigt zu Schadenersatz aus Delikt, welchen die Ambrosi nun in einer Klage in Frankreich geltend macht.

Kann sich das französische Gericht für seine internationale und örtliche Zuständigkeit auf Art. 5 Ziff. 3 LugÜ stützen?

Fall 4

Fiona Shevill aus England wird in der französischen Zeitschrift France Soir der Geldwäscherei im Zusammenhang mit einem Drogenhandelsnetz bezichtigt. France Soir verkaufte in Frankreich 237'000 Exemplare der betreffenden Zeitschrift, in England und Wales 230, und im übrigen Europa 15'500 Exemplare. F.S. möchte die Zeitschrift in England wegen Ehrverletzung verklagen.

Ist der englische High Court zur Beurteilung der Klage international und örtlich zuständig?

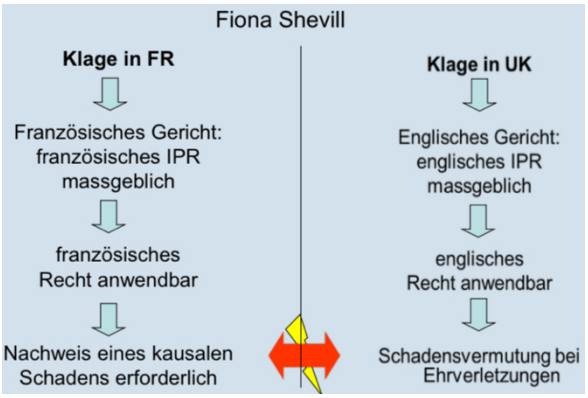

Fall 5

Am 3.2.2008 erschien auf der Website der britischen Zeitung Sunday Mirror ein in Englisch verfasster, mit „Kylie Minogue ist wieder mit Olivier Martinez zusammen" überschriebener Text mit Details zu einem Treffen zwischen der australischen Sängerin und dem französischen Schauspieler. Dieser und dessen Vater Robert Martinez rügten eine Verletzung ihres Privatlebens sowie des Rechts am eigenen Bild von Olivier Martinez. Sie gingen in Frankreich gegen die britische Gesellschaft MGN, die Herausgeberin des Sunday Mirror, vor. Diese bestreitet die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, denn sie ist der Ansicht, dass es an einem hinreichend engen Bezug zwischen der Veröffentlichung in Grossbritannien und dem geltend gemachten Schaden im französischen Hoheitsgebiet fehle.

Sind die französischen Gerichte zur Beurteilung der Klage international und örtlich zuständig?

Fall 6

Die B OÜ ist eine Gesellschaft mit Sitz in Tallinn (Estland), die die meisten ihrer Geschäfte in Schweden tätigt. Sie wurde wegen „Täuschung und betrügerischer Handlungen " in eine schwarze

Liste auf der Website der Svensk Handel AB, einer schwedischen Handelsvereinigung, aufgenommen. Daraufhin wurden über tausend Kommentare gepostet. Die Gesellschaft ging in Estland gerichtlich gegen die schwedische Handelsvereinigung vor.

Sie ersuchte das estnische Gericht, die Entfernung der Eintragung in der schwarzen Liste und der Kommentare auf der Website anzuordnen. Ausserdem beantragte sie Schadensersatz in Höhe von rund 56‘000 Euro wegen Geschäftsschädigung.

Ist das Gericht in Estland zuständig?

Fall 7

Herr Pinckney, der seinen Wohnsitz in Toulouse (Frankreich) hat, macht geltend, der Autor, Komponist und Interpret von zwölf Liedern zu sein, die von der Gruppe «Aubrey Small» auf einer Schallplatte aufgenommen wurden. Er entdeckte, dass diese Lieder ohne seine Erlaubnis auf einer in Österreich von einer dort niedergelassenen Gesellschaft gepressten CD vervielfältigt und anschliessend von britischen Gesellschaften auf verschiedenen von seinem Wohnsitz in Toulouse aus zugänglichen Websites vertrieben worden waren. Herr Pinckney verklagte diese österreichische Gesellschaft daher in Toulouse auf Schadensersatz wegen Verletzung seiner Urheberrechte. Die beklagte Gesellschaft bestreitet die Zuständigkeit der französischen Gerichte.

Ist das Gericht in Frankreich zuständig?

1.2 nach IPRG (129 ff.)

Mehrere alternative Gerichtsstände
NB Spezialregelungen (IPR 130 f.)

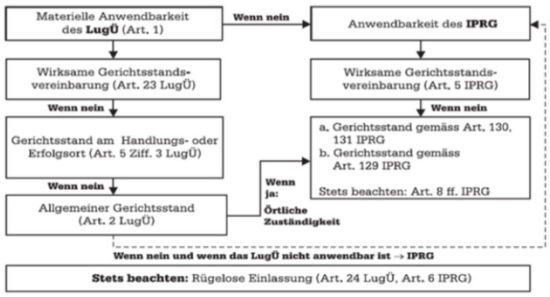

Fall 8

Die Klägerin K ist eine Vereinigung, die gestützt auf Abtretungen von Fahrenden, welche während des Zweiten Weltkrieges in Konzentrationslagern gelebt und dort Familienangehörige verloren hatten, gegen die Fa. IBM mit Sitz in den USA auf Schadenersatz und Genugtuung klagt. Die Klage wird, gestützt u.a. auf Hinweise im Buch "IBM et l'Holocauste", damit begründet, IBM habe mit ihren Lochkartensystemen den nationalsozialistischen Machthabern technologische Unterstützung bei der Erfassung der Bevölkerung bis hin zu den Zählungen der Opfer in Konzentrationslagern geliefert und sich damit zur Komplizin von Verbrechen gegen die Menschheit gemacht.

Für die Zuständigkeit der angerufenen Genfer Gerichte beruft sich K darauf, dass IBM ab 1936 über eine nicht eingetragene Niederlassung in Genf mit der Zusatzbezeichnung "European Headquarters" verfügt und über diese die Verträge betreffend Lieferung der Lochkartensysteme abgeschlossen habe.

- Sind schweizerische Gerichte international zuständig?

2. Anwendbares Recht (IPRG 132 f.)

2.1 Delikten im Allgemeinen

2.1.1 Subjektive Anknüpfung

→Von den Parteien gewählte Recht anwendbar (IPRG 132)
VSS: eindeutige und bewusste Vornahme (IPRG 116 II) → sonst: Anforderungen des gewählten Rechts
NB:

- erst nach Eintritt des schädigenden Ereignisses möglich
- nur zugunsten der CH lex fori möglich

Zulässigkeit der Rechtswahl (IPRG 132)
- Vorliegen eines internationalen Deliktes
- Rechtswahl erst nach Eintritt des schädigenden Ereignisses
- Wahl der (CH) lex fori

Wirksames Zustandekommen der Rechtswahl
- Eindeutige und bewusste Vornahme, Art. 116 Abs. 2 IPRG
- Ansonsten: Anforderungen des gewählten Rechts

2.1.2 Objektive Anknüpfung (IPRG 133)

Wenn keine besondere Kollisionsnorm eingreift:

- Akzessorische Anknüpfung (IPRG 133 III): Wenn die unerlaubte Handlung ein bereits zw. dem Schädiger und dem Geschädigten bestehendes Verhältnis verletzt → Recht angewendet, dem das Rechtsverhältnis untersteht – VSS:
  1) Rechtsverhältnis zw. den Parteien im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung
  2) Bestehen eines engen sachlichen ZH. zw. der unerlaubten Handlung und dem Rechtsverhältnis

  Z.B.: Der Mieter beschädigt die Mietsache.
- Lex communis = gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt (IPRG 133 I)
- Tatort = Lex loci delicti commissi (IPRG 133 II):
  NB Fallen Handlungs- und Erfolgsort auseinander (→ Distanzdelikt) →Recht des Erfolgsortes

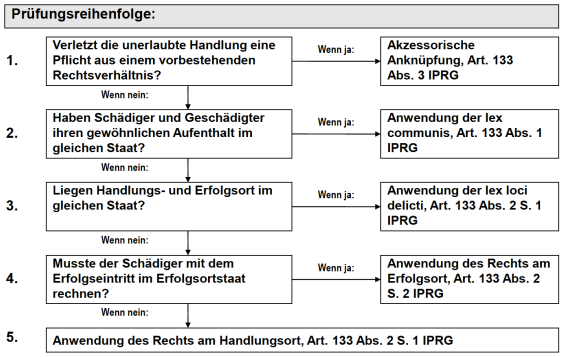

2.2 Besondere Delikte (IPRG 134 ff.)

Die Rechtswahl gem. IPRG 132 auch bei IPRG 135-139 zulässig
AUSNAHME: IPRG 134.

KEINE akzessorische Anknüpfung gemäss IPRG 133 III
AUSNAHME: IPRG 136 III, wo diese Möglichkeit ausdrücklich vorbehalten wird

2.2.1.1 Strassenverkehrsunfälle (IPRG 134 → Haager Übereinkommen SVÜ)

- Loi uniforme: Wirkung erga omnes (SVÜ 11)
- Grundsatz: Recht am Unfallort (SVÜ 3)
  AUSNAHME: Vorbehalten: SVÜ 4-6, wobei die Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften nach SVÜ 7 am Unfallort zu berücksichtigen sind.
- Umfang des Strassenverkehrsstatus nach SVÜ 8
- Besondere Kollisionsregeln für Versicherungsansprüchen nach SVÜ 9

Beispiele:

Welchem Recht unterstehen die Ansprüche folgender Personen?

- Ein Fahrzeug mit CH-Nummernschild ist in einen Unfall in IT verwickelt.
- Ansprüche des Fahrers gegen einen Touristen aus ZH, weil der Fahrer dem Touristen ausgewichen und gegen eine Laterne gefahren ist;
- Ansprüche des Fahrgastes aus DE / CH gegen den unachtsamen Fahrer;
- Ansprüche des Touristen aus ZH gegen den Fahrer, der ihn auf der Via Nazionale in Rom angefahren hat;
- Ansprüche des Fahrers mit einem Fahrzeug mit CH-Nummernschild gegen einen anderen Fahrer eines Fahrzeugs mit CH-Nummernschild, das auf ihn aufgefahren ist.

2.2.1.2 Produktemängel (IPRG 135)

Einseitige Rechtswahl des Geschädigten zw. Erwerbsort und seinem Niederlassungsstaates (IPRG 135 I).

Erwerbsort: nicht nur der Eigentumserwerb, sondern auch der Besitzerwerb
z.B. bei Miete und Leasing.
N.B. Im Fall das Produkt durch mehrere Hände geht, ist der massgebliche Ort derjenige, an dem das Produkt letztmals vor dem Schadensfall erworben wurde.

Einwendung des Schädigers gegen den Erwerbsort (lit. b): Anforderungen sind sehr hoch angesetzt: blosse Unkenntnis des Handelns in diesem Land reicht nicht, vielmehr muss er die Weitergabe in das betreffende Land konkret zu verhindern versucht haben
z.B. durch eine Handelsverbot-Klausel → Ein Verbot des Handelns einem anderen EU-Land wird sowieso als unzulässig betrachtet, da es gegen die Warenverkehrsfreiheit des EG-Vertrags verstossen würde.

Spezielle Ordre-Public-Klausel (Vorbehalt sui generis, IPRG 135 II): relevant, wenn ausländische Produkthaftungsstatut einen erheblich höheren Schadenersatz zuspricht als das CH-Recht → CH-Gericht kann den Anspruch entsprechend kürzen / abweisen, wenn ihr Zweck dem CH Rechtsempfinden widerspricht.

2.2.1.3 Unlauterer Wettbewerb (IPRG 136)

Umfasst Ansprüchen Aus Schadenersatz, Genugtuung, Unterlassung, ...

- Marktbezogene Wettbewerbsverstösse (IPRG 136 I): → Auswirkungsprinzip
  Ziel: Schutz öff. Interessen
- Rein betriebsbezogene Wettbewerbsverstösse (IPRG 136 II): → Niederlassung des Geschädigten.
  Ziel: Interessen des Privaten
- Vertraglichen Beziehungen (IPRG 136 III i.V.m. 133 III) → akzessorische Anknüpfung

2.2.1.4 Wettbewerbsbehinderung (IPRG 137)

Umfasst Ansprüchen Aus Schadenersatz, Genugtuung, Unterlassung... (*z.B. infolge Preisabsprachen*)

Grundsatz: Auswirkungsprinzip
Ziel: Schutz öff. Interessen

NB spezielle Ordre-Public Klausel (IPRG 137 II)

2.2.1.5 Immissionen (IPRG 138)

Umfasst sind alle dankbaren von einem Grundstück ausgehenden Immissionen

Grundsatz: Wahlrecht Geschädigten

2.2.1.6 Persönlichkeitsverletzungen (IPRG 139)

Umfasst sind Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzungen durch Medien und Datensammlungen.
→ sonst: IPRG 132 ff.

- Medien Wahlrecht Geschädigte für Schadenersatz, sofern der Schädiger mit dem Erfolgseintritt rechnen musste.
  Z.B.: Der Schädiger konnte mit einem Erfolgseintritt nicht rechnen, wenn mit Hilfe eines Sperrmechanismus der Zugriff auf die Internetseite aus bestimmten Ländern zu verhindern versucht hat.
- Gegendarstellung (II): Kein Wahlrecht Geschädigten
- Datensammlungen (III): Wahlrecht der Geschädigte

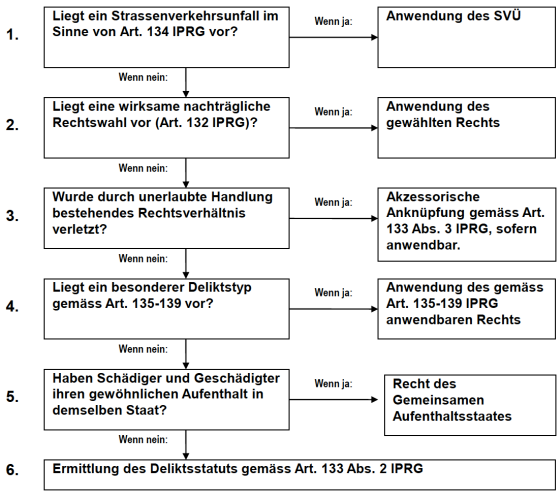

2.3 Action directe (IPRG 141)

Action directe = Frage, ob der Geschädigte seinen Anspruch direkt gegen die Versicherung des Schädigers geltend machen kann → alternative Anknüpfung und alternativer Gerichtsstand
AUSNAHME: SVÜ 9, IPRG 131, LugÜ 11 II

VSS: Versicherungspflicht des Schädigers bzw. Abschluss eines Versicherungsvertrags

2.4 Mehrere Schädiger (IPRG 140)

AUSNAHMEN: Sonderanknüpfungen nach IPRG 143, 144 und 146.

2.5 Umfang (IPRG 142)

Umfassenden Deliktsstatuts = Prüfung des Anspruches erfolgt nach einem einzigen Recht.
NB Deliktsfähigkeit nach diesem Statut richtet → IPRG 35 nicht anwendbar

- Sicherheits- und Verhaltensvorschriften (IPRG 142 II) i.R. des Verschuldens zu berücksichtigen.
- Sonderanknüpfungen (IPRG 143-148) zu beachten

2.6 Streitgenossen

- Streitgenossenschaft gem. LugÜ 6 Ziff. 1: Gemeinsame Verklagung am Wohnsitz eines Beklagten
  VSS: Klagen im eigen ZH.
- Streitgenossenschaft gem. IPRG 8a I: Anders als im LugÜ ist er nicht auf den Wohnsitzt einer der Beklagten beschränkt → auch aus einer Gerichtsstandsvereinbarung.
  VSS: alle Beklagten ein CH-Gericht nach IPRG zuständig.

Fall 9

Die X. AG betreibt im Internet ein «TouristDirectory». Mit Formularverträgen, die sie ausschliesslich an Betriebe im Ausland versendet, kann sich diese dort eintragen lassen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wirft X vor, von der Schweiz aus fragwürdigen Geschäftspraktiken mit Einträgen in einem Firmenregister zu betreiben. Die Antragsformulare erweckten den Eindruck, der Eintrag sei kostenlos. Tatsächlich werde mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen ein mehrjähriger Insertionsvertrag geschlossen. Zur Eintreibung der Kosten würden Mahnbriefe und Inkasso-Gesellschaften eingesetzt. Letztlich gehe es um eine Kommerzialisierung einer irrtümlich geleisteten Unterschrift. Dies hätte zu Anzeigen aus der ganzen Welt geführt, die sich z.T. gegen die von der Schweiz aus operierende Registerfirma oder gegen die schweizerischen Inkassogesellschaften richteten. Durch das Geschäfts-gebaren der X werde das Ansehen der Schweiz im Ausland beeinträchtigt.

Ist schweizerisches Recht anwendbar? (Hinweis: Nach Art. 10 Abs. 2 lit. c UWG besteht ein Klagerecht des Bund klagen, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn: (a) das Ansehen der Schweiz im Ausland bedroht oder verletzt ist und die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffenen Personen im Ausland ansässig sind...

3. Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 33 ff. i.V.m. IPRG 149 II f.)

Punitive Damages = Art Strafschadenersatz für den Fall bewusster Schadensherbeiführung zum Zwecke der Gewinnerzielung / anderer besonders verwerflicher Verhaltensweisen
z.B. bei Pressedelikte, wenn der Schädiger weisst, dass sein Gewinn den zu ersetzenden Schaden weit übersteigt.

- Pönale/strafende Komponente: Grds. kein Problem
- Bereicherungsverbot: Schadenersatz darf den Geschädigten nicht bereichern.
  Faustregel: nicht als Ordre- public-widrig angesehen werden, solange sie nicht pauschal zu hoch angesetzt werden (=. Double / Triple Damages).

4. Kombination von Anknüpfungen (Repetition)

- Alternative Anknüpfung = RF kommt man bereits dann, wenn eine der zur Anwendung berufenen Rechtsordnungen dieses vorsieht
  z.B. IPRG 141, 124.
- Kumulative Anknüpfung = Die RF tritt nur dann ein, wenn alle berufenen Rechtsordnungen sie vorsehen,
  z.B. IPRG 77 II, 95 III.
- Subsidiäre Anknüpfung = Anknüpfungsleiter,
  z.B. IPRG 54, IPRG 133 (I subsidiär III, II subsidiär I).

8. Teil: Sachen- und Trustrecht

1. Internationales Sachenrecht (IPRG 97 ff.)

Grundsatz: lex rei sitae, also Anknüpfung an den Lagerort der Sache → Verkehrsinteresse

1.1 Dingliche Rechte im IPR

Das dingliche Statut regelt dingliche Rechte vollumfänglich, d.h.:

- Arten
- Inhalt
- Voraussetzungen
- Wirksamkeit dinglicher Verfügungen
  NB ≠ klar abzugrenzen vom zugrundeliegenden Kausalgeschäft / Deliktsstatut

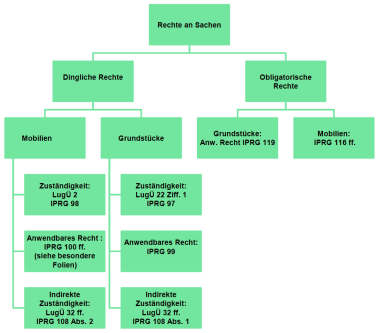

1.2 Dingliches Statut bei Immobilien

1.2.1 Zuständigkeit (LugÜ 22 Ziff. 1, IPRG 97)

- LugÜ: Ausschliessliche internationale Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaates (LugÜ 22 Ziff. 1 I)
- IPRG: Ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Lagerort (IPRG 97)

1.2.2 Anwendbares Recht (IPRG 99)

Grundsatz: Recht am Lagerort (lex rei sitae; IPRG 99 I). Keine Ausnahme.

NB Ansprüche aus Immissionen, di von einem Grundstück ausgehen, unterliegen hingegen dem Deliktsstatut (IPRG 99 II).

1.2.3 Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 32 ff.)

1.3 Dingliches Statut bei beweglichen Sachen

1.3.1 Anerkennung und Vollstreckung (LugÜ 32 ff, IPRG 108 II)

1.3.2 Zuständigkeit (LugÜ 23, 2, IPRG 98)

1.3.3 Anwendbares Recht (IPRG 100 ff)

Grundsatz: Lex rei sitae (LugÜ 98, IPRG 100), aber mit Ausnahmen

1.3.3.1 Subjektive Anknüpfung (IPRG 104)

Rechtswahl (IPRG 116 II) – VSS:

- nur für den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte → d.h. NICHT Inhalt und Ausübung;
- beschränkt auf den alten / neuen lex rei sitae;
  Möglichkeit der akzessorischen Anknüpfung an das Status des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts (Koordinierung)
  VSS: ausdrücklich im Kaufvertrag, um sowohl für den Kaufvertrag als auch für die Übereignung der Kaufsache zu gelten.
- Kein Entgegenhalten ggü. Dritten (IPRG 104 II)

1.3.3.2 Objektive Anknüpfung (IPRG 100 ff.)

Der Erwerb und der Verlust eines dinglichen Rechts werden von der lex rei sitae im Zeitpunkt des Vorgangs beherrscht, d.h. es ist immer nur eine Rechtsordnung auf einen solchen Vorgang anwendbar. Wechselt die Sache den Lagestaat, dann erkennt der neue Staat die dingliche Rechte grds an.

Der Inhalt und die Ausübung eines dinglichen Rechts unterstehen dem Recht des jeweiligen Lagestaates → Statut ist somit wandelbar.

1.3.4 Besondere Regeln für bestimmte Arten beweglicher Sachen (IPRG 105 ff.)

Insbes. Verpfändung von Forderungen, Wertpapieren

- Rechtswahl (IPRG 105 I).
  N.B. Schutz Dritter!
- Objektive Anknüpfung (IPRG 105 II)
  - Forderungen und Wertpapiere
    - gewöhnliche Aufenthalt/[Niederlassung] Pfandgläubiger
    - Schutzvorschrift zugunsten Schuldner gem. III
  - Andere Rechte: akzessorische Anknüpfung („dem auf dieses anwendbare Recht“)
- Intermediärverwahrte Wertpapiere und –rechte
  - Verweis auf Haager WPÜ
  - IPRG 108a ff.: konstitutive Verweisung!

1.4 Mobiliarsicherheiten

→ Notwendigkeit der Transposition, z.B:

- Sicherungsübereignung des DE-rechts, bei der der Verpfänder aufgrund eines Besitzeskonstituts die ausschliessliche Gewalt über die Sache behält.
- Ausländische Registerpfandrechte

1.5 Relevanz der Zeit: Statutenwechsel

Viele Kollisionsnormen enthalten einen bestimmten Anknüpfungspunkt → **Statut unwandelbar**
z.B. IPRG 100 I, 69 I, ...

Enthält eine Kollisionsnorm keinen Anknüpfungszeitpunkt und knüpft sie an Tatsachen, die sich verändern können, → Statut wandelbar
z.B. IPRG 48 I.

1.5.1 Bei Statutenwechsel: Anwendung des alten und des neuen Status?

1.5.1.1 Unabhängig von späterem Wechsel des Anknüpfungsmerkmals

Unwandelbarkeit (= unbewegliche Anknüpfung):

- **Abgeschlossene Tatbestände vom alten Statut**
- **Wohlerworbene Rechte**

Z.B. z.B IPRG 35, 100 I

1.5.1.2 Abhängig von späterem Wechsel des Anknüpfungsmerkmal

Wandelbarkeit (= bewegliche Anknüpfung): Andauernde Tatbestände vom neuen Statut

Evtl. Anrechnung von Elementen des alten Statuts → **Gestreckte TB = vor Wechsel der Anknüpfungstatsachen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen**
z. B IPRG 102 I

1.5.1.3 Dauerrechtsverhältnisse

gesetzliche z.B Ehewirkung / vertragliche z.B Mietvertrag

- Wenn unwandelbar → kein Statutenwechsel
- Wenn wandelbar → Auslegung
  - Regel: neues Statut ex nunc
  - Ausnahme: neues Statut ex tunc

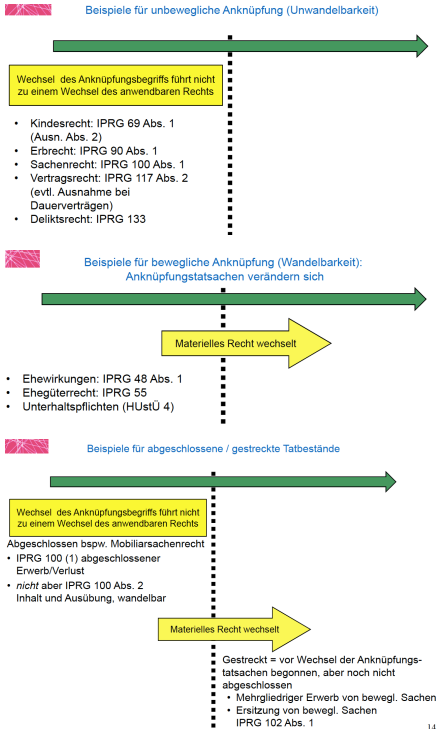

1.5.2 Besonderheiten beim internationalen Sachenrecht

- Res in transitu → Recht des Bestimmungsstaates (IPRG 101).
- Einseitige Kollisionsnorm für „gestreckte Tatbestände“ (IPRG 102): d.h. wenn die Sache in die CH gelangt, werden bereits im Ausland eingetretenen Vorgänge grds. angerechnet.

- Importiert Eigentumsvorbehalt (IPRG 102 II und III): Dieser bleibt während 3 Monaten in der CH gültig, auch wenn den Anforderungen des CH-Rechts nicht entspricht,
- Eigentumsvorbehalt für Export (IPRG 103) → rechts des Bestimmungsstaates.

1.6 Qualifikation 2. Grades

- Transposition / Substitution
  z.B
  - Trust
  - Adoption decree; kafala
  - Desquite (BGG 111 II 16)
  - Unterbrechung der Verjährung durch Mahnbescheid (D)
  - Mobiliarhypothek
- Normenwidersprüche
  - Normenmangel (z.B Schweden-Fall, Lit.
  - Normenhäufung (z.B umgekehrte Schweden-Fall)
- Anpassung
  - Sachrechtliche Lösung:
    - Modifizierung des Ergebnisses im materiellen Recht
    - Bildung einer IPR-Sachnorm
  - Kollisionsrechtliche Lösung: Ausschliessliche Anwendung einer von mehreren Rechtsordnungen

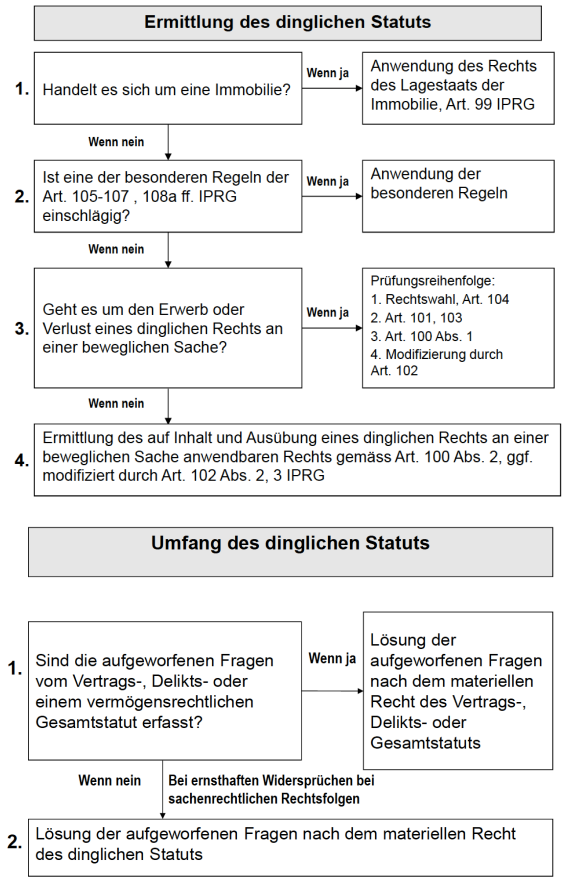

Fall 12

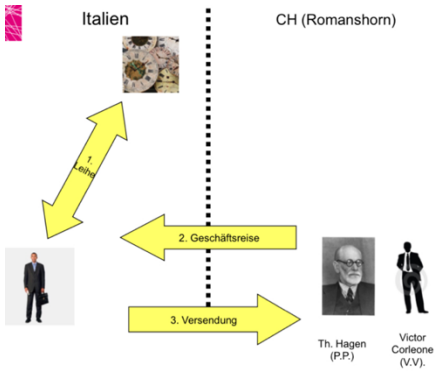

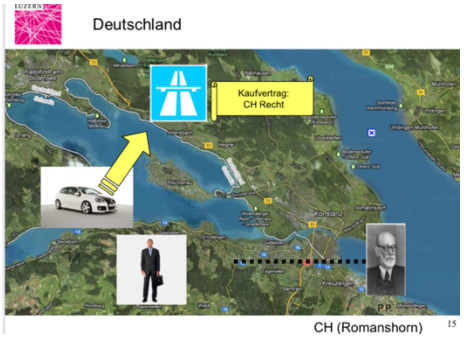

Das Eigentum an der Uhr:

1) Is Hagen Eigentümer der Uhr geworden? (Beachten Sie dazu die Hinweise 1 und 2.)
H könnte bereits beim Abschluss des Kaufvertrags Eigentümer geworden sein. Gemäss Art. 100 Abs. 1 IPRG ist auf den Eigentumserwerb in diesem Zeitpunkt italienisches Recht anzuwenden. Da H vom Nichtberechtigten erwirbt und ihm die Uhr zu dem Zeitpunkt noch nicht übergeben wurde, ist er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht Eigentümer geworden (Hinweis 1).
H könnte im Zeitpunkt des Besitzerwerbs in der Schweiz Eigentümer geworden sein. Auf diese Frage ist gemäss Art. 100 Abs. 1 IPRG schweizerisches Recht anzuwenden. Dieses verlangt die Übergabe der Sache, einen wirksamen Vertrag, sowie das H in seinem Besitz nach den Besitzesregeln geschützt wird (Art. 933 f. ZGB). Die gemäss Art. 714 ZGB erforderliche Übergabe liegt vor. Die Wirksamkeit des Kaufvertrags richtet sich gemäss Art. 118 IPRG i. V. m. Art. 3 Haager Übereinkommen nach italienischem Recht, wonach der Vertrag wirksam ist (Hinweis 2). Die für die Eigentumsübertragung notwendige dingliche Einigung liegt vor; die Parteien waren sich einig, dass H Eigentümer der Uhr werden sollte. Dies wird gemäss Art. 102 Abs. 1 IPRG in der Schweiz anerkannt. Schliesslich ist die Uhr die Leihgabe eines Uhrenherstellers, womit die Uhr dem Geschäftspartner von C anvertraut wurde (Art. 933 ZGB). Aus diesen Gründen wurde H Eigentümer der Uhr.
2) Wäre Hagen Eigentümer geworden, wenn die Uhr gestohlen wäre? (Beachten Sie dazu Hinweis 1.)
Nach italienischem Recht ist der Eigentumserwerb an einer gestohlenen Sache möglich, mangels Übergabe hat H jedoch bei Vertragsschluss kein Eigentum erworben (Hinweis 1). Durch die Übergabe in der Schweiz kann H kein Eigentum erwerben, da nach schweizerischem Recht die Übereignung gestohlener Sachen nicht möglich ist, Art. 714 Abs. 2, 934 Abs. 1 ZGB.
3) Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Uhr gestohlen wäre und die Vertragsparteien für die Übereignung eine wirksame Rechtswahl zugunsten des italienischen Rechts getroffen hätten? (Beachten Sie dazu Hinweis 1.)
Eine Übereignung liegt auch hier bei Vertragsschluss nicht vor, könnte aber im Zeitpunkt der Übergabe wirksam vorliegen. Gemäss Art. 104 Abs. 1 IPRG ist eine Rechtswahl zugunsten des italienischen Rechts möglich. Nach italienischem Recht wäre H Eigentümer geworden (Hinweis 1). Allerdings ist zu beachten, dass die Rechtswahl gemäss Art. 104 Abs. 2 IPRG einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Da H nach schweizerischem Recht nicht Eigentümer geworden wäre (Frage 2), kann also der alte Eigentümer (d.h. der Verleiher der Uhr als Dritter) die Sache jederzeit von H herausverlangen.
4) Angenommen, die Uhr wurde gestohlen und wurde Hagen bereits in Italien übergeben: Hat der ursprüngliche Eigentümer eine Chance, die Uhr in der Schweiz wiederzubekommen?

(Beachten Sie dazu Hinweis 1.)
Nein. Der H wäre im Falle der Übergabe in Italien nach italienischem Recht Eigentümer der Uhr geworden (Art. 100 Abs. 1 IPRG, Hinweis 1). Da es sich um einen abgeschlossenen Tatbestand handelt, erkennt das schweizerische Recht das Eigentum des H als wohlerworbenes Recht an, auch wenn H nach schweizerischem Recht das Eigentum nicht hätte erwerben können.

Das Eigentum am Auto:

1) Ist Hagen Eigentümer des Autos geworden? (Beachten Sie dazu Hinweis 3.)
Art.104 IPRG ist nicht anwendbar, da sich die Rechtswahl nur auf den schuldrechtlichen Vertrag bezieht. Gemäss Art. 100 Abs. 1 IPRG richtet sich die Übereignung nach deutschem Recht. Die dingliche Einigung und Übergabe haben stattgefunden, die Wirksamkeit des Kaufvertrages ist nicht erforderlich (Hinweis 3). Damit ist H Eigentümer geworden.
2) Wie wären die Eigentumsverhältnisse zu beurteilen, wenn die Übereignung in der Schweiz stattgefunden hätte und Hagen danach mit dem Auto nach Deutschland gekommen wäre? (Beachten Sie dazu Hinweis 4.)
Die Übereignung in der Schweiz richtet sich nach schweizerischem Recht. Danach ist aufgrund des Kausalitätsprinzips die Übereignung mangels wirksamen Kausalgeschäfts unwirksam. Fraglich ist, ob der anschliessende Grenzübertritt an den Eigentumsverhältnissen etwas ändert, da das deutsche Recht keine Kausalität verlangt. Es handelt sich bei der (fehlgeschlagenen) Übereignung jedoch um einen abgeschlossenen Tatbestand. Das deutsche Recht erkennt die Eigentumslage an der Sache so an, wie sie besteht (ebenso wie das schweizerische Recht, Hinweis 4). Daher hat H kein Eigentum erworben.

Allgemeines:

1) Ist es möglich, dass in der Schweiz ein Verwertungsrecht aus einem ausländischen Pfandrecht ausgeübt werden kann, obwohl die Voraussetzungen für ein solches Verwertungsrecht nach schweizerischem ZGB nicht vorliegen würden? Welche Normen des IPRG sind einschlägig?
Es fragt sich, ob überhaupt ein internationaler Sachverhalt vorliegt. Bejaht man diese Frage, so unterliegt die Ausübung dinglicher Rechte grds. Art. 100 Abs. 2 IPRG, unter dessen Geltung die Ausübung eines dinglichen Rechts in der Schweiz entgegen dem schweizerischen Recht nicht möglich ist. Es würde vielmehr eine Transposition des ausländischen Rechts in ein schweizerisches dingliches Recht stattfinden, und die Ausübung dieses Rechts würde sich nach den Voraussetzungen des schweizerischen Rechts richten. Die Ausübung eines dinglichen Rechts in der Schweiz nach ausländischem Recht ist jedoch unter der Geltung der Art.105 Abs.2, 106 Abs.2 IPRG möglich, so z.B. wenn der Pfandgläubiger einer verpfändeten Forderung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (ergo deutsches Recht anwendbar, Art. 105 Abs. 2 IPRG) und der Forderungsschuldner in der Schweiz lebt.

Praktische Hinweise:

1. Gemäss Art. 1376, 1470 ital. C.c. hat ein Kaufvertrag grundsätzlich sachenrechtliche Wirkung. Das Eigentum geht also mit Abschluss des Kaufvertrages über. Eine Ausnahme besteht nur beim Erwerb vom Nichtberechtigten: In einem solchen Fall geht das Eigentum (auch an gestohlenen Sachen!) erst mit der Übergabe an den gutgläubigen Erwerber über, Art. 1153 C.c.
2. Es ist davon auszugehen, dass der Kaufvertrag nach italienischem Recht wirksam ist.

3. Das deutsche Sachenrecht verlangt für eine Übereignung grundsätzlich Einigung und Übergabe der Sache, § 929 BGB. Es folgt dem Abstraktionsprinzip, d.h., die Wirksamkeit einer dinglichen Verfügung besteht unabhängig davon, ob das zugrunde liegende Kausalgeschäft wirksam ist.
4. Es ist davon auszugehen, dass sich das deutsche Recht zur Frage des Statutenwechsels im vorliegenden Fall genauso stellt wie das schweizerische Recht.

2. Trustrecht

- Internationale Zuständigkeit nach dem LugÜ: Sitzstaat des Trusts (LugÜ 5 z6) für Klagen bzgl. Trusts
  NB diese Bestimmungen regeln nur die internat. Zuständigkeit → IPRG 151 f. für örtliche Zuständigkeit
- Internationale Zuständigkeit nach dem IPRG: IPRG 149b
- Anerkennung und Vollstreckung: IPRG 149e

NB IPRG 149c und Haager Trustkonvention

9. Teil: Vertragsrecht

1. Streiterledigung in internationalen Rechtsstreitigkeiten

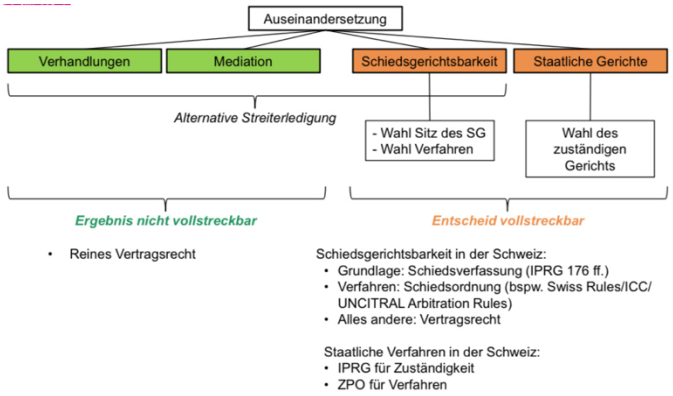

2. Zuständigkeiten im Vertragsrecht LugÜ-IPRG

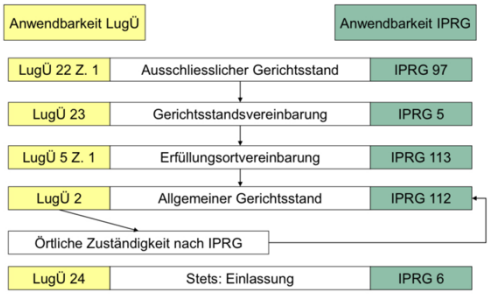

Beispiel

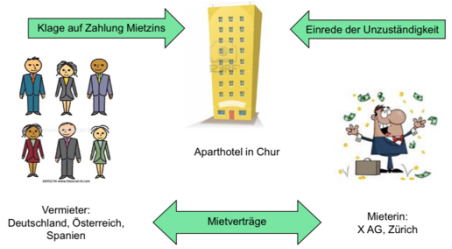

Welches Gericht ist zuständig, wenn der Vermieter im Ausland und Mieter in CH? Klage auf Zahlung des Mietzinses ist > ausschliessliche Gerichtsstand > wo die unbewegliche

Sache gelegen ist (LugÜ 22 z1) > CH

Ort wird durch IPRG entschieden

IC handelt es um eine Klage aus Vertrag > IPRG 112

örtliche Zuständigkeit: Wohnsitz/Sitz Beklagte > Zürich

NB Erfüllungsort: wie findet man heraus wo der Erfüllungsort ist? Charakteristische Leistung gem. IPRG 117 lit b > Erfüllungsort bei Grundstücken ist ORT der gelegenen Sache (IPRG 119) > Chur

2.1 Prüfungsschema

3. Gerichtsstandvereinbarung (LugÜ 23)

Anwendung autonom > subsidiär Lex fori

Wirksames Zustandekommen: VSS Konsens (NB Willensmängel)
> Anwendung der Lex Causae (BGer. 4A_131/2017)

Beispiel

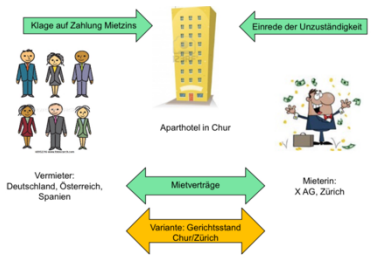

Wenn Gerichtsstandsvereinbarung > LugÜ 23 + IPRG 5

4. Gerichtsstand des Erfüllungsorts (LugÜ 5 / IPRG 113)

5. Anwendbares Recht (IPRG 116 ff)

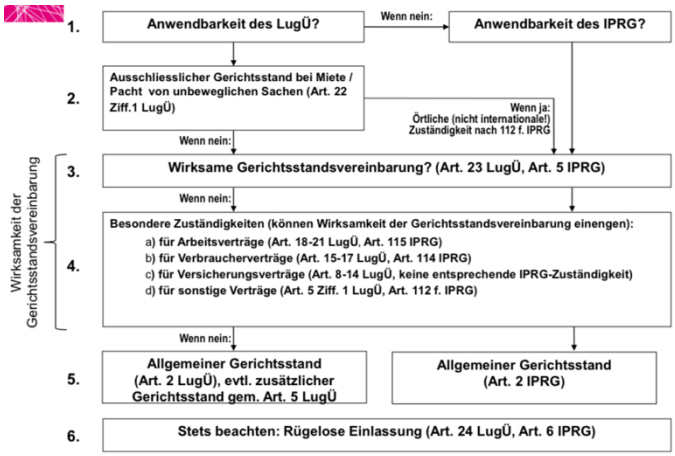

Rechtswahl. Zulässigkeit VSS:

1) Int. Verhältnis
2) Kein Ausschluss der Rechtswahl
3) Wählbarkeit der gewählten Rechtsordnung
4) Zulässige Ausgestaltung der Rechtswahlklausel

Beispiel

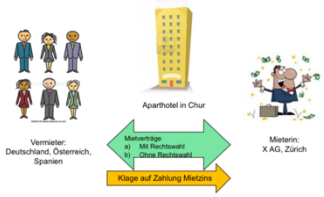

Anwendbare Recht: IPRG 119 Ort der gelegenen Sache → aber Rechtswahl (IPRG 116 IPRG autonom regelt).

Mietverträge unterstehen dem Recht das gelegene Grundstück → hier CH-recht.

6. CISG

7. Vorsorgliche Massnahmen

z.B: Verbote, Beseitigung rechtswidriger Zustand, Sachleistung ev. Geldzahlungen

Zuständigkeit:

- LugÜ 31:

Fall 1

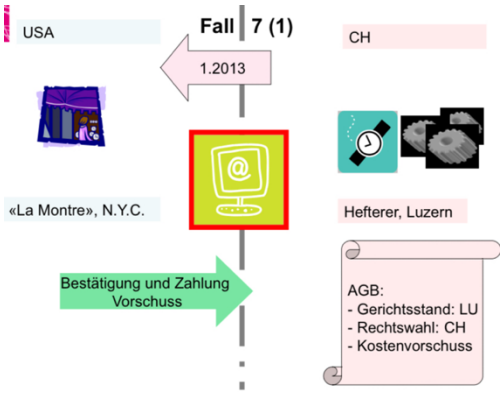

1) Im Vorangegangenen war oft von der Privatautonomie im materiellen Recht und der Parteiautonomie im IPR die Rede. Welche dieser beiden «Autonomien» gibt den Parteien einen grösseren Gestaltungsspielraum in Bezug auf ihr Vertragsverhältnis?

Der Vertrag mit «La Montre»:

2) Entspricht die Gerichtsstandsklausel im Vertrag zwischen Hefterer und «La Montre» der durch das LugÜ oder durch das IPRG vorgeschriebenen Form?

Der Vertrag mit «La Montre»:

3) Sind die Gerichte in Luzern international und örtlich zuständig für die Zahlungsklage des Hefterer? (Beachten Sie dazu Hinweis 1.)
4) Welches Recht ist auf die Zahlungsklage anwendbar? (Beachten Sie dazu Hinweise 2 und 3.)

Praktische Hinweise:

1. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichtsstandsvereinbarung nach der lex causae wirksam zustande gekommen ist.
2. Die USA und Deutschland sind Vertragsstaaten des CISG. Saudi-Arabien ist kein Vertragsstaat des CISG.
3. Es ist davon auszugehen, dass die AGB nach schweizerischem Recht wirksam einbezogen wurden.

7.1 Die Verträge mit «Les Heuers»:

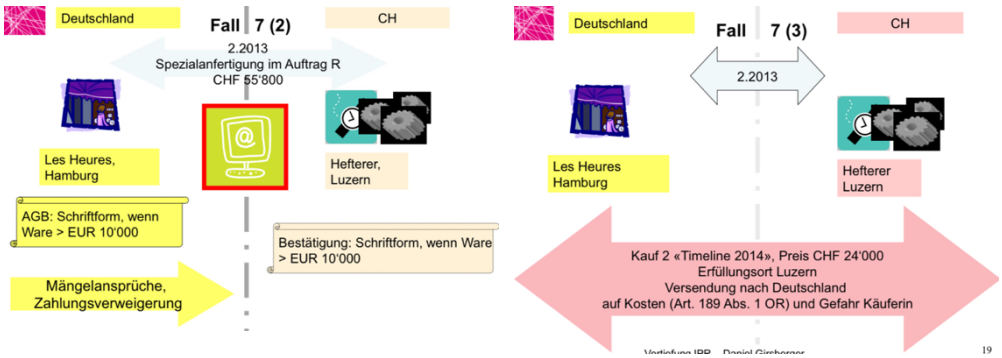

1. Welche Gerichtsstände bestehen für eine Zahlungsklage von Hefterer gegen «Les Heuers»?
   a. betreffend die ausstehende Zahlung von CHF 55'800 (Einzelanfertigung)?
   b. betreffend die ausstehende Zahlung von CHF 24'000 («Timeline 2014»)?
2. Welches Recht ist auf die Zahlungsansprüche des Hefterer anwendbar? (Beachten Sie dazu Hinweis 2)

7.2 Praktischer Hinweis:

Die USA und Deutschland sind Vertragsstaaten des CISG. Saudi-Arabien ist kein Vertragsstaat des CISG.

7.3 Die Verträge mit «Les Heures»:

3. Sind die Verträge zwischen Hefterer und «Les Heures» formwirksam? (Beachten Sie dazu Hinweise 4 und 5.)

7.4 Praktische Hinweise:

1. Beachten Sie bitte auch Art. 5 Ziff. 2 HKaufÜ.
2. Es ist davon auszugehen, dass die ausgetauschten E-Mails nach deutschem Recht der elektronischen Form entsprechen, die gesetzlich der Schriftform gleichgestellt ist.

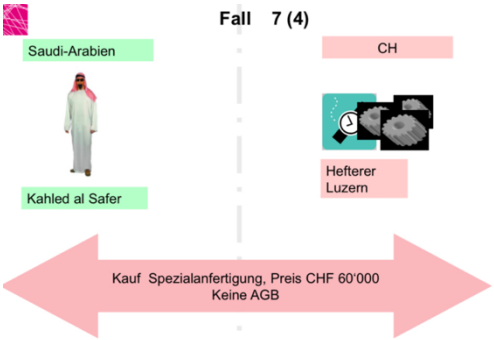

7.5 Der Vertrag mit al Safer:

4. Welche Gerichtsstände bestehen für eine Zahlungsklage von Hefterer gegen al Safer?
5. Welches Recht ist auf die Zahlungsansprüche des Hefterer anwendbar? (Beachten Sie dazu Hinweis 2)

7.6 Praktischer Hinweis:

Die USA und Deutschland sind Vertragsstaaten des CISG. Saudi- Arabien ist kein Vertragsstaat des CISG.

10. Teil: Gesellschaftsrecht

1. Funktion

- Welches Recht auf gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse einer Personenvereinigung anzuwenden ist
- Welches Recht für Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft relevant ist
- Welche Gerichte sind in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zuständig

2. Begriff (IPRG 150 I)

NB auch Stiftungen und Anstalten.

VSS: Gemeinsame Zweckverfolgung der Beteiligten und innere Organisationsstruktur, die nach aussen erkennbar ist. → sonst einfache Gesellschaft ohne Organisationsstruktur → Vertragsregeln.

Ziel klaren Begriffe:

- Vermeidung von Qualifikationsproblemen
- Erfassung von ausländischen rechtlichen Gebilden, die im Inland unbekannt sind
- Viele Rechtsordnungen beziehen alle Personenvereinigungen, jP und organisierte Vermögenseinheiten ein, egal ob Privatrechts/öffentlichen Rechts

3. Internationale Zuständigkeit

3.1 Nach dem LugÜ

Im LugÜ unterstehen die meisten Klagen mit direktem gesellschaftsrechtlichem Bezug dem allgemeinen und vertragsrechtlichen Zuständigkeitsregeln, d.h.

- vereinbarte Gerichtsstand nach LugÜ 23
- deliktische Gerichtsstand nach LugÜ 5 Ziff. 3
- vertragliche Gerichtsstand nach LugÜ 5 Ziff. 1
- allgemeine Gerichtsstand nach LugÜ 2 I i.V.m. IPRG 151 ff.

→AUSNAHME: Gesellschaftsrechtsspezifische Zuständigkeitsvorschriften

- Sitzstaats der Gesellschaft nach LugÜ 22 Ziff. 2: Für Klagen betreffend den Bestand der Gesellschaft bzw. Gültigkeit der Organsbeschlüssen
  NB Bestimmung des Sitzstaates nach nationalem IPRG (CH: IPRG 21 II)
- Registerführender Vertragsstaat nach LugÜ 22 Ziff. 3: Für Klagen betreffend die Gültigkeit von Handelsregistereintragungen

NB Solche Bestimmungen legen aber einfach die internationale Zuständigkeit fest bzw. die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach IPRG 151 ff.

3.2 nach dem IPRG (IPRG 151-153)

Grundsatz: Die Grundregel sieht die Zuständigkeit am Sitz der Gesellschaft vor (IPRG 151 I).

Daneben existieren nach IPRG 151 II und III alternative Gerichtsstände.

IPRG 152 und 152 enthalten besondere Zuständigkeitsvorschriften für vorsorgliche Maßnahmen sowie für die Haftung für ausländische Gesellschaften.

3. Internationale indirekte Zuständigkeiten nach dem IPRG

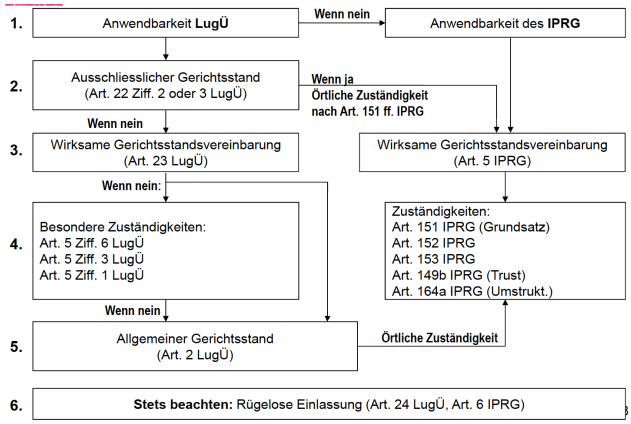

4. Anwendbares Recht

- Ordentliche Anknüpfung (IPRG 154 I) → Gründungstheorie
- Alternative Anknüpfung (IPRG 154 II) → NICHT Sitztheorie

Sonderanknüpfungen (IPRG 256 ff.): eigenständige Kollisionsregeln für Einzelfragen

- Haftung für ausländische Gesellschaften (IPRG 159)
  Zweck: Bekämpfung allfälliger Missbräuche infolge Auseinanderfallens von statutarischem und tatsächlichem Sitz → Schutz CH-Gläubiger ggü Gesellschaften, deren Sitz nur pro forma im Ausland liegt

5. Ermittlung des Gesellschaftsstatuts

Grundsatz: Gesellschaft untersteht dem Recht des Staates, nach dessen Recht sie gegründet worden ist (→ Gründungsrecht; IPRG 154 I).

VSS: Wirksame Gründung nach diesem Recht.

→ AUSNAHME: Recht am tatsächlichen Verwaltungssitz (IPRG 154 II), wenn:

- Gründung nach Gründungsrecht unwirksam
- Gründungsrecht nicht ermittelbar

NB Die Ermittlung des tatsächlichen Verwaltungssitzes kann sich als problematisch erweisen →Indizien: das Bestehen des primären Geschäftslokals, die Angabe als Bestell- od. Kontaktadresse und die Erledigung der administrativen Tätigkeiten.

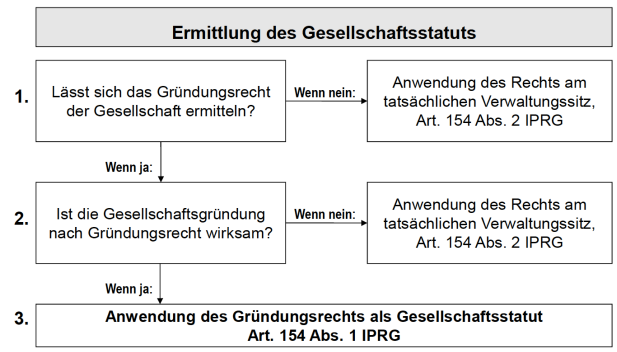

5.1 Theorien des internationalen Gesellschaftsrechts

Es bestehen zwei Theorien zur Ermittlung des Gesellschaftsstatuts:

5.1.1 Gründungstheorie (/ Inkorporationstheorie) (IPRG 154 I)

Grundsatz: Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bestimmt sich stets nach ihrem Geburtsrecht, was damit die Anerkennung ausländischer Gesellschaften vorsieht.

+:

- Eindeutige Anknüpfung → Rechtssicherheit
- Einmal erlangte Rechtsfähigkeit kann nachträglich nie in Frage gestellt werden
- Verlegung des Verwaltungssitzes unproblematisch

-: Gefahr, dass Gesellschaften nach dem Recht eines Staates mit liberalem Gesellschaftsrecht gegründet werden, um dann den Gläubiger durch die Verlegung der Tätigkeit in einen anderen Staat, der Schutz des dortigen Rechts vorenthalten.

- Keinen Schutz von inländischer Schutzinteressen
- «Race to the bottom», «Delaware-Effect"

5.1.1.1 Anknüpfung

Unterstellung des Gesellschaftsstatus der Rechtsordnung, nach der sie gegründet wurde.

Errichtung gem. Bestimmungen des Gründungsstaates, insb. Register- und Publizitätsvorschriften.

5.1.1.2 Unternehmensmobilität

Gründer können durch die Wahl des Inkorporationsortes das für die Gesellschaft geltende Recht wählen

NB Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Staat berührt nicht Bestand der Gesellschaft nach dem Recht des Inkorporationsstaates

5.1.1.3 Verlegung des Satzungssitzes (sede legale)

VSS:

1. Gründung der Gesellschaft nach dem Recht des Satzungssitzes
2. Statutenwechsel

→ Auflösung der Gesellschaft im ursprünglichen Heimatstaat + Neugründung im Zuzugsstaat

5.1.2 Sitztheorie (IPRG 154 II)

Grundsatz: Gesellschaft mach nach dem Sitzrecht rechtsfähig sein.

Zweck: Schutz der inländischer Schutzinteressen und ihrer Bürger (Prävention Umgehung nat. Gesetze)

Problem: Definition des tatsächlichen Verwaltungssitzes

5.1.2.1 Anknüpfung

Unterstellung des Gesellschaftsstatus der Rechtsordnung des Ortes des tatsächlichen Verwaltungssitzes, nach der sie gegründet wurde.

5.1.2.2 Unternehmensmobilität

In dem Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde, muss sich nicht nur deren satzungsmässiger, sondern auch deren tatsächlicher Sitz befinden.

NB Verlegung des Satzungssitzes unproblematisch
AUSNAHME: in einigen Staaten wird diese Konsequenz jedoch vermieden und die Entscheidung, den Satzungssitz einer Gesellschaft insb. Ausland zu verlegen, als Auflösungsbeschluss interpretiert

- **Zuzugsfall** = internat. Verlegung des Verwaltungssitzes einer ausländischen Gesellschaft in das Inland bei gleichzeitigem Verbleib des Satzungssitzes am ursprünglichen Ort der Inkorporation → Statutenwechsel
  RF: Gesellschaft untersteht neu dem Recht ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes
  VSS: Eintragung der Gesellschaft in HR (sonst keine rechtliche Existenz) → Neugründung der Gesellschaft nach inländischem Recht
- **Wegzugsfall** = Verlegung des Verwaltungssitzes einer inländischen Gesellschaft in das Ausland → Statutenwechsel
  RF: Liquidation und Abwicklung im Inland

6. Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung

Grundsatz: alle Rechtsfragen, die sich im ZH mit einer Gesellschaft ergeben, unterstehen ein und demselben Recht (= Einheit des Gesellschaftsstatus aus IPRG 155).

AUSNAHME: Für bestimmte Rechtsfragen, die auch in einem anderen Kontext relevant werden können, bestehen Sonderanknüpfungen.

Gesellschaftsstatut bezeichnet:

- die Rechtsordnung, welche die Gesellschaft regelt
- alle Sachnormen, die die gesellschaftlichen Beziehungen beurteilen

Gesellschaftsstatut erfasst alle Fragen der Existenz der Gesellschaft. → Vorteile:

- Beibehaltung des funktionalen ZSH
- Vermeidung von Anpassungsproblemen bei gespaltenem Gesellschaftsstatut

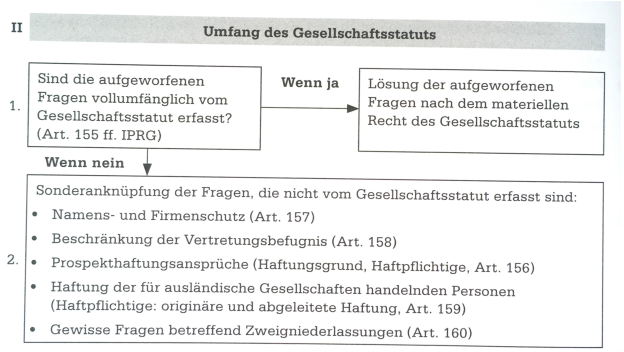

6.1 Sonderanknüpfungen (IPRG 156 ff.)

IPRG 155 kommt grds. umfassend zur Anwendung. Ausnahme: Dort, wo Interessen Dritter in besonderem Mass tangiert sind, sind Sonderanknüpfungen nach IPRG 156 ff. vorgesehen.

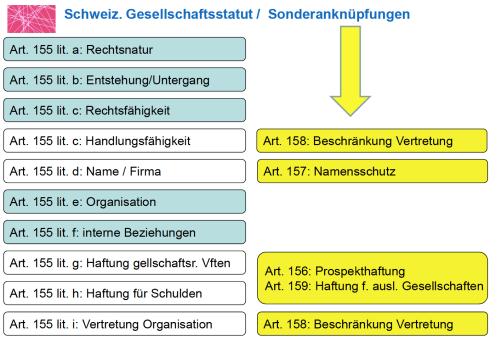

6.1.1 Namens- und Firmenschutz (IPRG 157)

CH-Gesellschaft kommt bei Verletzungen des Namensrecht in der Schweiz in den Genuss

des CH-Namensschutzes.

6.1.2 Handlungsfähigkeit und Vertretung (IPRG 158)

NB Deliktsfähigkeit unterliegt dem Deliktsstatut (IPRG 142 I)

IPRG 158 schützt die Interessen des Rechtsverkehrs, indem das Rechtsgeschäft trotzdem als wirksam betrachtet wird. VSS:

1) Es hat ein gesetzlicher (≠ rechtsgeschäftlicher Vertreter, sonst IPRG 126) der Gesellschaft gehandelt, d.h. z.B. Organe/Prokuristen.
2) Die Vertretungsmacht des Vertreters ist nach dem Gesellschaftsstatut mit Wirkung ggü. Dritten beschränkt und das Vertrauen des Dritten in die Vertretungsmacht wird durch das Gesellschaftsstatut nicht geschützt.
3) Recht an dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort od. Ort der Niederlassung kennt die geltende gemachte Beschränkung nicht.
4) Der ist gutgläubig, d.h. er hat die Beschränkung nicht gekannt und hätte sie auch nicht kennen müssen.

6.1.3 Aussenhaftung (IPRG 159)

Haftungsgrund grds. nach lex causae bestimmt, d.h. die Frage, ob eine vertragliche Haftung der Gesellschaft begründet ist, ist nach dem Vertragsstatut zu beantworten.
→dementsprechend unterstehen gesellschaftsrechtliche Haftungsgründe grds. dem Gesellschaftsstatut.

AUSNAHME: Sonderanknüpfungen nach IPRG 156/159

Zweck: Schutz der Gläubiger sicherstellen will.

Die Haftung der für die Gesellschaft handelnden Personen richtet sich nach dem CH-Recht - VSS.:

1) Gesellschaftsstatut ist das ausländische Gründungsrecht.
2) Die Geschäfte werden von der Schweiz aus geführt, wodurch der Anschein erweckt wird, dass die Gesellschaft schweizerischem Recht untersteht.
3) Gutgläubigkeit des Dritten hinsichtlich der schweizerischen Inkorporierung ist gegeben, d.h. der Dritte weiß nicht und muss auch nicht wissen, dass die Gesellschaft ausländischem Recht untersteht

N.B. Zusätzliche Durchsetzungskraft erhält die Sonderanknüpfung durch IPRG 152.

6.1.4 Zweigniederlassung ausländischer Gesellschaften (IPRG 160)

Sonderanknüpfung nach IPRG 160 für Zweigniederlassungen in der Schweiz von Hauptgesellschaften mit Sitz im Ausland (Sitz der Hauptgesellschaft nach IPRG 21 II).

3 Bereiche dem CH-Recht unterstellt:

- Das Registerrecht nach IPRG 160 I und III i.V.m. OR 935 II
- Das Firmenrecht nach IPRG 160 I und III i.V.m. OR 952 II
- Das Vertretungsrecht nach IPRG 160 II i.V.m. OR 935 II i.V.m. OR 32 ff.

Zuständigkeit:

- LugÜ 5 Ziff. 5: Am Sitz dieser Zweigniederlassung
- IPRG 112 II für vertragsrechtliche Ansprüche

7. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Sitzverlegung = identitätswahrenden Wechsel des Gesellschaftsstatuts

- Des Verwaltungssitzes: wegen der Geltung der Gründungstheorie nicht geregelt und unerheblich
- Des Satzungssitzes (IPRG 161 ff.)

7.1.1 Sitzverlegung ins Inland (IPRG 161 f.) → Zuzug

VSS (IPRG 161 f.):

1) Das ausländische Gesellschaftsstatut muss den Wechseln des Gesellschaftsstatuts ohne Auflösung der Gesellschaft zulassen;
2) Die Gesellschaft muss nach dem ausländischen Gesellschaftsstatut wirksam bestehen und dessen Vss. für einen Wechsel des Gesellschaftsstatuts erfüllen;
3) Die Anpassung an eine schweizerische Rechtsform muss möglich sein (→ Numerus clausus der CH-Gesellschaftsformen)
4) + VSS für eintragungspflichtige Gesellschaften (IPRG 162 I und III)
   NB eine nicht eintragungspflichtige Gesellschaft untersteht CH-Recht, in dem ihr Wille zum Statutenwechsel erkennbar ist (IPRG 162 II)

7.1.2 Sitzverlegung ins Ausland (IPRG 163) → Wegzug

VSS (IPRG 163):

1) Die Gesellschaft muss die Vss. des schweizerischen Rechts erfüllen;
2) Nach dem ausländischen Recht fortbestehen;
3) Schuldenruf ist unter Hinweis auf den Statutenwechsel durchgeführt worden (→ Gläubigerschutz)

Übungsfall 1

Im Jahr 2014 hat der Schweizer F zusammen mit einigen Bekannten die **My-Home AG gegründet**. Die **Gründung** ist wirksam nach dem **Recht der Cayman-Inseln** erfolgt, auf denen die AG auch ihren **statutarischen Sitz** hat. Die **Geschäfte werden hauptsächlich von Frankreich** aus geführt. **Zweck** der Gesellschaft ist laut ihren Statuten, **Kunden zur Geldanlage in Form von Immobilien zu bewegen**. **F** ist **geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats** der AG.

Im November 2017 kam F in Zürich mit dem vermögenden Deutschen K ins Gespräch. Angesichts eines finanziellen Engpasses der My- Home AG riet ihm F, an der **Schweizer Börse Aktien der Pool-AG zu kaufen**. Die **My-Home AG könne dies für ihn übernehmen**. K und F. unterzeichneten daraufhin einen **Vertrag**, in dem K die My-Home AG beauftragte**, Pool-Aktien im Wert von CHF 500 000** zum 1. Dezember 2017 zu kaufen. Das Geld überwies er sogleich.

F kaufte jedoch die Aktien im Vertrauen auf einen zu erwartenden Kurssturz nicht und **verwendete das Geld stattdessen zur Rückzahlung eines überfälligen Darlehens der My-Home AG**.

Innerhalb eines Jahres stieg der Wert der besagten Pool-Aktien überraschend um 200%. K beauftragte die My-Home AG daher mit dem **Verkauf des Aktienpakets**, das zu diesem Zeitpunkt **CHF 1.5 Mio. wert war**. Als F ihm erklärte, der **Kauf der Aktien sei irrtümlicherweise unterblieben** und er würde K daher die **geleisteten CHF 500 000 zurücküberweisen**, forderte K gegen die My-Home AG und gegen F. **Schadenersatz in Höhe von CHF 1 Mio**.

Variante: Die My-Home AG übt über F ihre **Geschäftstätigkeit ausschliesslich in der Schweiz** aus, ist aber dort **nicht insb. Handelsregister eingetragen**.

Fragen:

1. **Ist die My-Home AG Vertragspartnerin von K geworden?**

Gründungsrecht: Cayman-Inseln Recht

Gesellschaftsgründung wirksam: ja

Anwendbare Recht nach IPRG 154 (Gründungstheorie): anwendbare Recht ist Cayman-Insel recht insb. bzgl. Rechts- und Handlungsfähigkeit (IPRG 155 c).

Gem. Cayman-Inseln Recht ist eine AG rechtsfähig.

Vertretung der AG: Vertretungsbefugnis ist gem. Gesellschaftszweck beschränkt.
IC: Zweck der AG ist mit Immobilien handeln, aber der Vertrag geht es nicht um Immobilien.

ABER Sonderanknüpfung (Beschränkung der Vertretungsbefugnis – IPRG 158): Beschränkung des Vertretungsbefugnis ist nicht möglich, wenn für der anderen Partei das Recht des Staates der Gründung der Gesellschaft unbekannt war. K hatte keine Ahnung

→ F. war in Vertretung

Fazit: My-home AG ist Vertragspartnerin von K geworden

2. **Wer haftet in der Ausgangskonstellation K aus Vertragsverletzung, wenn eine solche Haftung nach dem Vertragsstatut besteht?**

Fazit: My-Home AG → Cayman-Inseln kein Durchgriffshaftung

Ausnahme: CH-Recht ist anwendbar, wenn eine ausländische Gesellschaft aus der CH ausgeführt wird (IPRG 159 i.V.m. 155 g). → IC aus FR ausgeführt

3. **Nach welchem Recht richtet sich in der Abwandlung die Frage, ob K den F wegen Verletzung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften in Anspruch nehmen kann?**

Werden die Geschäfte einer Gesellschaft, die nach ausländischen Recht gegründet worden ist (IC ja), in der CH oder von der CH ausgeführt (IC: aus CH), so untersteht die Haftung der für sie handelnden Personen CH-Recht (IPRG 159). → Örtliche Zuständigkeit gem. IPRG 152.

4. **Finden Art. 161 ff. IPRG Anwendung, wenn die My-Home AG sämtliche Organe und ihre gesamte Geschäftstätigkeit in die Schweiz verlegt?**

Nein, der Satzungssitz würde nicht verlegt.

Eine Verlegung des Verwaltungssitzes ist unerheblich (Gründungstheorie). → es handelt sich um keine Verlegung der Gesellschaft i.S. IPRG 22

5. **Kann sich die My-Home AG schweizerischem Recht unterstellen, wenn das Recht der Cayman-Inseln dies zulässt, solange sie ihren realen Verwaltungssitz in Frankreich beibehält?**

Nein, gem. IPRG 162 II (VSS: Verwaltungssitzes in der CH).

Hinweise:

1. Eine AG ist nach dem Recht der Cayman-Inseln rechtsfähig.
2. Es ist davon auszugehen, dass das Recht der Cayman-Inseln eine dem Art. 718a Abs. 1 OR entsprechende Bestimmung enthält, wonach die Vertretungsmacht des Geschäftsführers durch den Gesellschaftszweck beschränkt wird. Das deutsche Recht hingegen kennt eine solche inhaltliche Beschränkung der Vertretungsmacht nicht. § 82 Abs. 1 des deutschen Aktiengesetzes lautet: «Die Vertretungsbefugnis des Vorstands kann nicht beschränkt werden.»
3. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Recht der Cayman- Inseln keine Durchgriffshaftung kennt.

Übungsfall 2

Die **S-AG** mit 2500 Arbeitnehmern hat ihren **Verwaltungssitz in Luzern** und ist hier **im Register eingetrage**n. Sie möchte sich als persönlich haftende Gesellschafterin an einer **in Deutschland tätigen und dort im Handelsregister eingetragenen KG beteiligen**, die künftig «S-AG & Co. KG» heissen soll. Ein Vorstandsmitglied der AG soll die Geschäfte von Deutschland aus führen.

Die entsprechenden **Beschlüsse der KG-Gesellschafterversammlung sind von einem Luzerner Notar** beurkundet worden, der die **Änderungen zum deutschen Handelsregister** anmeldet.

Welche Bedenken könnten gegen die Eintragung bestehen?

Hinweis: § 1 1 MitbestG (D): „In Unternehmen, die 1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (…) betrieben werden und 2. in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Massgabe dieses Gesetzes.»

KG (Kommanditgesellschaft → Kommanditäre haften nur bis Kommanditsumme, Komplementäre haften mit gesamten privaten Vermögen)

Welchem Recht unterliegt diese AG + KG (DE handelt mit der Sitztheorie): Verwaltungssitz liegt in DE → unterliegt dem DE-Recht.

IC handelt es um eine internationale Typenvermischung: diese verunmöglicht aber nicht, dass auch der AG DE-Recht untersteht.

MitbestG ist nicht anwendbar, da keine AG, sondern ein AG+KG ist.

8. Europäische Union

8.1 Niederlassungsfreiheit (AEUV 49 / 54)

*«Die **Beschränkungen der freien Niederlassung** von **Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats** im Hoheitsgebiet eines **anderen Mitgliedstaats** sind (…) verboten. (…).*

*Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die **Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten** sowie die **Gründung und Leitung von Unternehmen,** insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.*

*Als **Gesellschaften** gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschliesslich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.»*

Niederlassungsfreiheit = Garantie der Mobilität selbständig tätiger natürlicher Personen und Gesellschaften (juristischer Personen) innerhalb der EU = Recht auf grenzüberschreitende Verlagerung unternehmerische Tätigkeit (z.B. Produktionsstandort).

Vs. Arbeitnehmerfreizügigkeit: Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbsarbeit sowie Gründung und Leitung von Unternehmen („primäre NLF"), Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften („sekundäre NLF")

Vs. Dienstleistungsfreiheit: Dauerhafte Etablierung in anderem Mitgliedstaat

8.2 Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit für das internationalen Gesellschaftsrecht

Verlegung des Gesellschaftssitzes:

- EuGH zunächst ablehnend («Daily Mail» 1988): Anwendung des nationalen IPR verhinderte Mobilität (Sitztheorie-Staaten)
- Änderung der Rechtsprechung: «Centros» 1999, «Überseering» 2002, «Inspire Art» 2003

→ Fazit: Drittstaatenfälle weiterhin in nationaler Kompetenz

- Sitzverlegung von CH → DE weiterhin nicht möglich
- Notwendigkeit eines EU-Rechtsakts zum internationalen Gesellschaftsrecht
- GEDIP Vorschlag für eine Verordnung zum Internationalen Gesellschaftsrecht von 2016

Übungsfall

Am 22. März 2017 gründeten die Herren Hopster und McMiller in London die «Draft Ltd.» mit Sitz in London und einem Stammkapital von 200 Pfund. Eine Woche später beschlossen sie, die Geschäftsführung der Gesellschaft nach Hamburg zu verlegen. Dort tritt sie seither im Geschäftsleben unter der Bezeichnung «Draft GmbH» auf, ohne allerdings im Handelsregister eingetragen zu sein. Des Öfteren benutzt die Gesellschaft zudem auch ihre ursprüngliche Bezeichnung «Draft Ltd.».

Im Herbst 2017 findet eine Besprechung zwischen Hopster und dem Ingenieur G statt, anlässlich der G für 20'000 Euro mit der Erbringung von Berechnungen im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Brauerei in Malaysia beauftragt wird. Als die Zahlung schliesslich ausbleibt, möchte G Klage erheben. **Gegen wen kann G klagen?**

11. Teil: Immaterialgüter- und Insolvenzrecht

1. Immaterialgüterrecht (IPRG 109-111)

1.1 Grundproblematik

1.1.1 Ausschliesslichkeitsrechte mit erga omnes-Wirkung

- **Urheberrechte (**Literaturwerke**) und verwandte Schutzrechte (**Schauspieler, Musiker, Radio, Fernsehen**)**
- **Gewerbliche Schutzrechte**
  - **Kennzeichenrecht (Markenschutz und Firmenschutz),**
  - **Patentrecht:** technische Erfindungen
  - **Design-, Sorten- und Topografienschutz**

1.1.2 Sachrecht (materiellen Recht)

- **Territorialitätsgrundsatz:** jeder Staat entscheidet wann ein Immaterialgüterrecht in ihrem eigenen Hoheitsgebiet entsteht und wann ein ausländisches Immaterialgüterrecht in ihrem Hoheitsgebiet anerkannt wird.
- **Zahlreiche Konventionen**
  z.B. BVÜ, Berner-Übereinkunft.

1.1.3 Anwendbares Recht:

keine internationalen Verträge nur Softlaw → nationales IPR (NB Territorialitätsprinzip → lex fori protectionis) → **«Auf ausservertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.»**

NB international nicht vereinheitlicht (nur Softlaw)

- **ALI Principles:** Richtlinien, die vor allem beschäftigen mit dem Problem des Internets
- **CLIP Principles**
- **Nationales IPR: Schutzlandanknüpfung → lex loci protectionis**

1.2 Zuständigkeit

1.2.1 Bestandesklagen (LugÜ 22 Ziff. 4, 23; IPRG 109 I)

Bestandesklagen = Klagen betreffend die Gültigkeit oder die Eintragung von Immaterialgüterrechten.

Das IPRG umfasst alle Immaterialgüterrechte insb. auch die nicht registrierungsbedürftigen (z.B. Urheberrechte).

1.2.2 Verletzungsklagen (LugÜ 2 I, 5 Ziff. 3; IPRG 109 II)

Verletzungsklagen = Klagen betreffend die Verletzung von Immaterialgüterrechten

Keine besondere Bestimmung des LugÜ → 2 I i.V.m. 5 Ziff. 3

NB gem. BGer kann Verletzungsklage nur im Schutzland erhoben werden.
H.M. vs. BGer: nach Rechtsprechung sind die CH-Gerichte für Verletzungsklage bzgl. Patentrechte i.S. 5 Ziff. 2 LugÜ nicht zuständig.

Ziel der Klagen:

- **Schadenersatz**
- **Gewinnherausgabe**
- **Unterlassung der Beeinträchtigung**
- **Negative Feststellungsklagen des vermeintlichen Verletzters**

1.2.3 Klagen aus Vertrag (LugÜ 2 I, 5 Ziff. 1 i.V.m. IPRG 112 ff.)

1.3 Anwendbares Recht

1.3.1 Immaterialgüterrechtsstatut (IPRG 110 I)

Schutzlandprinzip (Territorialität das Immaterialgüterrecht) = anwendbar ist das Recht des Staates, für den der Schutz beansprucht wird → **(Lex loci protectionis)**
AUSNAHMEN:

- **Verletzungsansprüche (IPRG 110 II) → Wahlrecht**
- **Vertragsstatut (IPRG 122)**

NB bei Verletzung von Immaterialgüterrecht geht das Immaterialgüterrechtsstatut dem Deliktsstatut vor.

Problematiken:

- **Masaikproblematik:** Urheberrechtsverletzung im Internet.
- **Supranational vereinheitlichte Immaterialgüterrechte:** Unionsmarke in EU → kein Schutzland, sondern EU als sich Schutzland
- **Urheberkollisionsrecht:** kann man heutzutage noch mit Internet mit Schutzlandprinzip weitergehen?
  Alternative: Ursprungslandprinzip

1.3.2 Vertragsstatut (IPRG 122)

Verträge, die z.B. die Übertragung / Gebrauchsüberlassung eines Immaterialgüterrechts zum Gegenstand haben, unterliegen dem Vertragsstatut (IPRG 110 III i.V.m. 122). →

1) Gewählte Recht (IPRG 122 II)
2) Keine Rechtswahl → **Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Übertragenden (z.B. Lizenzgeber).**
   AUSNAHME: Arbeitsvertrag (IPRG 122 III):

Verträge über Immaterialgüterrechte AUCH:

- **spezialgesetzlich geschützte Rechte**
  z.B. Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Patent-, Marken-, Muster- und Modellrechte oder Rechte an Unternehmenskennzeichen
- **Einräumung der Nutzung / Übertragung von «Know-how»**

Alle Verhältnisse bei Verträgen über Nutzung und Übertragung von Immaterialgüterrechten:

- **Vertragsabschluss**

- **Vertragsinhalt**
- **Gültigkeit des Vertrags**
- **Vertragsbeendigung**
- **Rechtsfolgen, wenn das übertragene Nutzungsrecht nicht gültig war oder untergegangen ist**
- **Auslegung des Vertrags**

Übungsfall 1

E mit **Wohnsitz in Neuchâtel** war früher bei der **Uhrenmanufaktur B SA** beschäftigt und hatte eine **Drückerbetätigungsvorrichtung** für eine **Armbanduhr** entwickelt. Das diesbezügliche **europäische Patent lautet auf die B SA**. Nachdem **E** zunächst seine **Mitwirkung bei der Patentanmeldung in den USA verweigert** und sodann **selbst ein US-Patent angemeldet** hatte, möchte die **B SA in der Schweiz gegen E auf Abtretung des US-Patents klagen**, da sie alleinige Inhaberin des Patents sei.

Besteht in der Schweiz ein Gerichtsstand?

IPRG anwendbar → handelt es um Bestandesklagen/Verletzungsklage? IC nicht Gültigkeit eines Patents, sondern dieser Abtretung. → IPRG 109 II

Nicht Übertragung des Rechtes (Abgabe Willenserklärung NICHT Übertragung), so ist IPRG 122 nicht anwendbar.

Übungsfall 2

Die **Klägerin (A**) mit **Sitz in der Schweiz** verhandelte in **Hongkong** während mehrerer Tage mit der **beklagten Gesellschaft (B) mit Sitz in Hongkong** über den **Abschluss einer Vereinbarung** über die **Abtretung von Patentanmeldungen** betreffend Kaffeekapseln sowie betreffend einen Mechanismus zum Aufstechen von Kaffeekapseln. Umstritten war insbesondere, ob sich die Parteien über die **Abtretung aller Patentanmeldungen geeinigt hatten oder nur bezüglich derjenigen hinsichtlich des Aufstechmechanismus**. B macht geltend, die Parteien hätten sich darauf geeinigt, dass sie der A die Patentanmeldung betreffend den Aufstechmechanismus abtrete und die Anmeldungen betreffend die Kaffeekapseln behalte.

A bestreitet das Zustandekommen einer Vereinbarung und klagt in der Schweiz gegen B auf Abtretung der Patentanmeldungen betreffend die Kapseln. Sie behauptet, **CH-recht** sei anwendbar.

Zuständigkeit nicht prüfen

Es handelt sich um das Zustandekommen des Vertrages → Vertragsstatut → IPRG 122 I → Recht von Hong Kong anwendbar.

Kann A aber geltend machen, dass ein enger ZH mit CH: nein.

2. Insolvenzrecht

Die zunehmende Internationalisierung von Unternehmen hat zur Folge, dass viele Insolvenzen grenzüberschreitende Elemente aufweisen.
→Problem: Es liegt darin, dass die zuständige Behörde grds. nicht auf Vermögenswerte zugreifen kann, die außerhalb ihres Hoheitsgebietes liegen.
Auswirkungen des in einem Staat eröffneten Konkurses auf

- **ausländische Aktiven und Passiven des Schuldners sowie**
- **Prozesse im Ausland**

Dabei stehen sich im internationalen Insolvenzrecht zwei Prinzipien ggü., d.h.

- **Territorialitätsprinzip** = Die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens beschränken sich allein auf das Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird. Sind Vermögenswerte in einem anderen Land belegen, so muss dort ein eigenständiges Verfahren eröffnet werden (→Mehrheit der Konkurse).
  Es basiert auf dem völkerrechtlichen Grundsatz staatlicher Souveränität
- **Universalitätsprinzip** = Es geht von der weltweiten Wirkung eines in einem Staat eröffneten Insolvenzverfahrens aus.
  Problem: Die Insolvenzregelungen der verschiedenen Rechtsordnungen sind oft unterschiedlich, sodass ein Staat auf seinem Hoheitsgebiet fremdes Insolvenzrecht nicht durchsetzt.
  EU: Grundsatz der kontrollierten Universalität

Ziel: Geordnete Gesamtvollstreckung zur Vermeidung willkürlicher Ergebnisse (→ Gleichbehandlung der Gläubiger)

Insolvenzverfahren umfassen

- **Liquidation des Schuldnervermögens /**
- **Reorganisation bzw. Sanierung des Schuldners**

Funktionierendes Insolvenzrecht als VSS für die Attraktivität eines Handelsplatzes, aber Besonderheiten bei internationalen Konkursen

2.1 Rechtslage in der CH

- **Konkurse in der CH**: Grds. besteht ein Universalistischer Ansatz (SchKG 197 I), wonach das gesamte Vermögen des Schuldners unabhängig von dem Belegenheitsort vom Konkurs erfasst wird (= Einseitiger Universalismus/**aktive Universalität**). Dies bedeutet nicht, dass ausländische Behörden den CH-Konkurs anerkennen müssen, es wird jedoch ein koordiniertes Vorgehen in- und ausländischer Konkursbehörden ermöglicht.
- **Insolvenzverfahren im Ausland**: Dem Universalitätsprinzip entspricht es, dass ein ausländisches Konkursdekret unter bestimmten Vss. anerkannt wird (= Anschlusskonkurs, **gemilderte Territorialität**; IPRG 166). Dieser Anschlusskonkurs untersteht aber dem CH-Recht (IPRG 170).

2.1.1 Inländischer Hauptkonkurs

- **Sitz des Schuldners in der CH, Vermögen im Ausland (→SchKG)**
- **Sitz des Schuldners im Ausland, Gläubiger in der CH (→ SchKG)**

2.1.1.1 Zuständigkeit (SchKG 46 I und 54)

NB LugÜ nicht auf Konkurse anwendbar (LugÜ 1 II Ziff. 2)

Der Schuldner ist an seine Wohnsitze zu betreiben (SchKG 46)

Gegen einen flüchtigen Schuldner wird der Konkurs an dessen letzte Wohnsitze eröffnet. CH-Konkursämter sind immer dann international zuständig, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz bzw. Sitz in der CH hat. (SchKG 54)

2.1.1.2 Anwendbares Recht

Lex fori concursus → CH-Recht:

- **Konkursmasse (SchKG 197 I):** sämtliche Vermögen des Schuldners, gleichwohl wo es sich befindet.
- **Verrechnung (SchKG 213)**
- **Anfechtung (IPRG 171, 285 ff)**

2.1.1.3 Anerkennung im Ausland

Gem. ausländischen Recht:

- **Staaten mit automatischer Anerkennung von Verfahren → KEINE Hilfskonkurs**
  z.B. DE, BE, LX, AU
- **Staaten mit formaler Anerkennung von Verfahren → Hilfskonkurs**
  z.B. CH

2.1.1.4 Prinzipien

- **Ausländischer Konkurs findet im Inland Beachtung, soweit er sich auf das weltweite Vermögen des Schuldners erstreckt. → Anerkennung unter den Voraussetzungen von IPRG 166 IPRG**
- **Anerkennung eines ausländischen Hauptkonkurses zieht auf Antrag einen inländischen Hilfskonkurs über das im Inland belegen Vermögen nach sich (IPRG 170 I IPRG)**
- **Nach der Befriedigung bestimmter – aus CH-Sicht privilegierter – Gläubiger wird der Überschuss der ausländischen Konkursverwaltung zur Verfügung gestellt (IPRG 173 I)**

2.1.2 Inländischer Hilfskonkurs (IPRG 166 ff.)

- **Sitz des Schuldners im Ausland, Vermögen in der CH (→ IPRG)**

2.1.2.1 Anerkennung (IPRG 166)

2.1.2.2 Verfahren

- **Zuständigkeit (IPRG 167)**
- **Sichernde Massnahmen (IPRG 168)**
- **Veröffentlichung (IPRG 169)**

2.1.2.3 Rechtsfolgen

- **Ein in der CH eröffneter Hilfskonkurs zieht für das im Inland gelegene Vermögen des Gemeinschuldners die konkursrechtlichen Folgen des CH-Rechts nach sich (IPRG 170 I)**
- **Anfechtungsklage zur Rückführung von Vermögenssubstrat zur Masse des Gemeinschuldners (pauliana, IPRG 171)**
- **Kollokationsplan (IPRG 172)**
- **Verteilung (IPRG 173, 174 IPRG)**

2.1.3 Niederlassungskonkurs

Hat der im Ausland ansässige Schuldner eine Geschäftsniederlassung in der CH, lässt IPRG 166 II einen inländischen Niederlassungskonkurs gem. SchKG 50 I zum Schutz der inländischen Gläubiger dieser Niederlassung zu.

2.2 Rechtsquellen des Insolvenzrechts

→Lex fori concursus

- CH: IPRG 166-175 (Anschluss-/Hilfs-/Minikonkurs)
  → **gemilderte Territorialität**
- EU-Insolvenzrecht
  →**kontrollierte Universalität**
  - **EuInsVO;** gilt für Verfahren, die nach dem 26.6.2017 eröffnet werden
    →Präzisierung „COMI", Sanierung, Konzerninsolvenz, Kooperation

Bedeutung der EuInsVO für die CH:

- Unmittelbare Anwendung der VO
  - Tochterunternehmen in der EU
  - „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen" (COMI) des Insolvenzschuldners in der EU
- Mittelbare Bedeutung
  - Einfluss auf das autonome internationale Insolvenzrecht, z.B. DE, AU
  - Revision IPRG

2.2.1 Reform des IPRG (1/1/2019)

Ziel: Erleichterung der Anerkennung ausländischer Konkursverfahren und Nachlassverträge

Problematik:

- **IPRG 166 früher nur auch statutarischen Sitz**
- **Ausländische Konkursdekrete konnten in der CH nicht anerkannt wurden, wenn sie am tatsächlichen Verwaltungssitz des Schuldners ergingen und dieser Ort vom statutarischen Sitz abwich**

Art. 3 EU-InsVO: Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Das ist «der Ort, an dem der Schuldner gewöhnlich der Verwaltung seiner Interessen nachgeht und der für Dritte feststellbar ist.» → IPRG 166 I c Ziff. 2

Weitere Neuerungen:

- **Streichung des Gegenrechtserfordernisses**
- **Auf ein Hilfsverfahren i.S. von Art. 166 ff. IPRG kann verzichtet werden, wenn kein Schutzbedarf zugunsten inländischer Gläubiger besteht (Art. 174a IPRG)**
- **Bessere Koordinierung mit ausländischen Behörden bei Verfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 174b IPRG)**
- **konkursnahe Entscheidungen (z.B. Entscheidungen über Anfechtungsansprüche) sind neu unter bestimmten Bedingungen anerkennungsfähig (Art. 174c IPRG)**

Übungsfall 3

Der in **Antwerpen (B) domizilierte Saatguthersteller «Tulip BV»** verfügt über ein **Konto bei der Luzerner Kantonalbank (LKB**), ist aber ansonsten zahlungsunfähig. Am **15.1.2020** eröffnet das zuständige **Gericht in Antwerpen das Insolvenzverfahren** über die Tulip BV. Der **Insolvenzverwalter Wim van Beek möchte das in der Schweiz liegende Vermögen zur Insolvenzmasse ziehen**, um es an die Gläubiger zu verteilen.

Mit **Schreiben** vom 23.1.2020 teilt er daher der **Bank** mit, dass er zum **Insolvenzverwalter** bestellt wurde und dass den **Vertretungsrecht der bisherigen Organe der BV** erloschen sei. Er wolle daher die **Konten auflösen** und ersuche um Überweisung auf ein Konto einer belgischen Bank. Mit

Schreiben vom 3.2.2020 antwortet die **LKB**, dass **sie keine Berechtigung zur Auflösung der Konten habe.**

Was kann van Beek unternehmen?

Dem Universalitätsprinzip entspricht es, dass ein ausländisches Konkursdekret unter bestimmten Vss. anerkannt wird (= Anschlusskonkurs, **gemilderte Territorialität**; IPRG 166). Dieser Anschlusskonkurs untersteht aber dem CH-Recht (IPRG 170).

Hilfskonkurs in der CH (IPRG 166 ff.)

1) Antrag stellen für Anerkennung ein ausländisches Konkursdekret (166)
    a. Dekret in B vollstreckbar
    b. Kein Verweigerungsgrund nach IPRG 27
    c. Dekret in B ergangen
2) Wo? Zuständige Gericht am Ort des Vermögens in der CH (167) → Luzern
3) Er kann sichernde Massnahmen i.S.v. SchKG 162 beantragen
4) Wenn ausländische Dekret anerkannt wird → CH-Konkursvervahren (170)
5) In der CH wird ein Kollokationsplan gemacht → 172
   wenn ein Überschuss nach CH-Gläubiger kann er eine Lösung des Kontos beantragen.